PERSALDO

DAS ÖGWT-MAGAZIN FÜR WIRTSCHAFTSTREUHANDBERUFE 4|2012

WIRTSCHAFTSPRÜFER Herbert Houf über die Durchführung von Prüfungen
BRENNPUNKT FINANZ Unsere neue Rubrik in der aktuellen persaldo
BILANZ Thomas Keppert über Änderungen im Vorfeld des Bundesfinanzgerichts

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

VIEL NEUES 2013

ALLE STEUERLICHEN NEUERUNGEN, DIE IM NÄCHSTEN JAHR AUF UNS ZUKOMMEN

ISTOCKPHOTO.COM

ISSN 2078-3957

PREMIUM
Immobilien Investment

1

2

3

HIER ZIEHT IHR ERFOLG EIN.

Premium. Wir sorgen für ertragreiche Immobilien.

Top Wohninvestments:
1. Vorsorgewohnungen: Ruckergasse 29, 1120 Wien
2. Zinshaus: Thomas-Müntzer-Platz 3, Dresdner Altstadt
3. Zinshaus Investment: Puchsbaumgasse 50, 1100 Wien

WOHNEN ALS GELDANLAGE
www.premium.co.at

info@premium.co.at
+43 1 545 40 70 14

Nettere Gangart – bitte warten!

KLAUS HÜBNER einmal öfter über die härter werdende Gangart der Finanz.

ZUM AUTOR
Klaus Hübner ist Präsident der ÖGWT
klaus.huebner@huebner.at

Es ist im Interesse aller ehrlichen Steuerzahler, wenn die Finanzbehörden rigoros gegen Großkriminelle und hartgesottene Steuerhinterzieher vorgehen. Insofern ist die in den letzten Monaten erfolgte Aufstockung der Finanzpolizei ein richtiger Schritt. Allerdings: Je stärker und durchschlagskräftiger eine Behörde und deren Exekutivorgan wird, umso penibler ist darauf zu achten, dass sich alle Amtshandlungen innerhalb der Gesetze und auf dem Boden der Rechtsstaatlichkeit bewegen, und da ist es aus Sicht vieler Kolleginnen und Kollegen in letzter Zeit nicht zum Besten bestellt. Ich habe über die härter werdende Gangart der Finanzbehörden an dieser Stelle bereits berichtet. Aber die Klagen von Berufskollegen werden nicht weniger. Umso wichtiger wäre es, dass die Behörde unserer Forderung nach Veröffentlichung des Organisationshandbuchs der Finanzpolizei nachkommt. Damit wäre eine Übersicht gegeben, was Organe dürfen und was nicht. Es könnten viele überflüssige Auseinandersetzungen vermieden werden.

Die Realität ist anders. Wieder heißt es: „Organisationshandbuch – bitte warten." Wir haben das Thema beim letzten Treffen im Kontaktkomitee neuerlich angesprochen. Als Antwort wurde uns wieder versichert, dass man diesem Wunsch entsprechen werde, aber es gebe aus Sicht des Ministeriums momentan andere Prioritäten. Meine Kollegen im Präsidium und ich haben mehrmals auf höchster Ebene über diese Wahrnehmungen berichtet. Finanzministerin Maria Fekter ist informiert, dass wir Beschwerdefälle dokumentieren. Ein Anliegen ist uns auch, dass den erweiterten Befugnissen der Finanzverwaltung entsprechende Vertretungsrechte der Kolleginnen und Kollegen gegenüberstehen. Derzeit ist es den Wirtschaftstreuhändern im Rahmen ihrer Berufsbefugnisse nicht immer möglich, ihre Klienten umfassend zu vertreten. Wir wollen deshalb in der Novelle des WTBG 2014 eine entsprechende Erweiterung verankern.

Wir werden das Thema nicht auf sich beruhen lassen. Im September gab es auch ein Treffen mit Vertretern der WKO, um auszuloten, ob und inwieweit gemeinsame Interessen bestehen. Die WKO zeigte sich zurückhaltend und verwies darauf, dass beispielsweise in der Baubranche verstärkte Kontrollen aus Gründen der Gerechtigkeit durchaus angebracht erscheinen.

Neben den eingangs beschriebenen Problemen mit der Finanzpolizei sieht sich der Berufsstand mit unverhältnismäßigen Vorhalten der Finanzverwaltung, meist nach Bescheiderlassung im Rahmen der Nachbescheidkontrolle, konfrontiert. Unstrittig ist, dass die Abgabenbehörde das Recht hat, Auskunft über sämtliche für die Abgabenerhebung bedeutsamen Tatsachen zu verlangen. Diesem Recht sind jedoch durch die Verhältnismäßigkeit Grenzen gesetzt.

> Mit dem Organisationshandbuch wäre eine Übersicht gegeben, was Organe dürfen oder nicht. Die Realität ist anders. Wieder heißt es: „Organisationshandbuch – bitte warten!"

Vermehrt macht die Finanzverwaltung vom Instrument der Liquiditätsprüfung Gebrauch. Auch hier berichten Berufskollegen von überbordenden Auskunftsersuchen. Darüber hinaus ist es vorgekommen, dass Prüfer dem Steuerpflichtigen Zustimmungserklärungen zur Unterschrift vorlegen, mit denen die Hausbank gegenüber dem Prüfer vom Bankgeheimnis entbunden werden soll. Auch soll der Prüfer durch diese schriftlichen Zustimmungserklärungen von der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht befreit werden. Ein derartiges Vorgehen ist unseres Erachtens überschießend und zeugt von der Tendenz der Finanzverwaltung, immer mehr Informationen abzuverlangen. Die KWT lehnt solche Vorgangsweisen ab und hat sich gegenüber dem BMF gegen solche bedenklichen Entwicklungen ausgesprochen.

Ansonsten ist nicht nur die Gesprächsebene im Kontaktkomitee mit dem Finanzministerium eine ausgezeichnete, sondern auch das Verhältnis zwischen Fachsenat und Ministerium ein sehr gutes. Ich bin sehr froh, dass der neue Vorsitzende des Fachsenats, Dr. Thomas Keppert, hier die Linie der konstruktiven Auseinandersetzung weiter verfolgt, welche unser verstorbener Freund Dr. Karl E. Bruckner so erfolgreich vertreten hat. ■

- Täglich neue Artikel
- Mehr als 400 Arbeitshilfen
- E-Paper, Newsletter, topaktuelle News, App

Alles in einem – täglich neu
der SteuerExpress: www.steuerexpress.at

Testen und gewinnen Sie!

Wir informieren Sie gerne telefonisch: +43 1 531 61-655
Per E-Mail: vertrieb@manz.at
Im Internet unter www.steuerexpress.at/gewinnen

MANZ

Inhalt

3 **BRANDAKTUELL** Klaus Hübner über die Gangart der Finanz.

6 **KURZNOTIZEN** Aktuelles aus der ÖGWT und Wirtschaft.

9 **PERSONALITY** Karin Pollack über die Justizministerin Beatrix Karl.

10 **SCHWERPUNKT** Viel Neues 2013: Welche steuerlichen Neuerungen im nächsten Jahr auf uns zukommen.

16 **PRAXIS** Über Änderungen bei der Rechnungsstellung ab 2013.

18 **BRENNPUNKT FINANZ** Grenzen der Anwendbarkeit: Über die Handhabung des § 162 BAO.

21 **SERVICE-NETZWERK** Setzen Sie auf die richtige Karte: Eine ÖGWT-Mitgliedschaft rechnet sich.

26 **JUNGE ÖGWT** Über die Fachprüfung zum Steuerberater.

28 **BERUFSANWÄRTER** Netzwerken: Im September trafen sich Berufsanwärter in ganz Österreich.

29 **WIRTSCHAFTSPRÜFER** Herbert Houf über die Prüfung von Vereinen.

31 **BILANZ NEU** Thomas Keppert über Änderungen im Vorfeld des kommenden Bundesfinanzgerichts.

32 **SOFTSKILLS** Gerichtsnahe Mediation als Alternative zum Gerichtsverfahren.

33 **KNOW-HOW** Fachliteratur aus dem Wirtschafts- und Steuerrecht.

35 **FRAGEBOGEN** Sind Sie gut beraten? 15 Fragen zum Steuerberater. Beantwortet von Thomas Schäfer-Elmayer.

37 **OFFICETOOLS** Neuigkeiten aus der Hightech-Welt.

38 **TERMINVORSCHAU** Alle wichtigen Veranstaltungen auf einen Blick.

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichische Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder **Für den Inhalt verantwortlich:** Mag. Klaus Hübner **Chefredaktion:** Mag. Mia Eidlhuber **Art Direction:** Lüdtke Grafik, E-Mail: b.luedtke@luedtke.cc **Anzeigen:** Heidrun Engel, Tel. 01/531 61-310, Fax 01/531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Autoren und Mitarbeiter dieser Ausgabe**: MMag. Gerald Dipplinger, Katharina Drexler, MMag. DDr. Hubert W. Fuchs, Mag. Klaus Gaedke, Mag. Paul Heissenberger, Mag. Herbert Houf, Mag. Klaus Hübner, Prof. Dr. Thomas Keppert, Mag. Sabine Kosterski, Mag. Karin Pollack, Mag. Maria Wagner **Druck:** Berger Druck, Horn **persaldo** erscheint vier Mal pro Jahr **Auflage:** 10.316 **Verlagsanschrift:** MANZ`sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Johannesgasse 23, 1010 Wien; Tel. 01/531 61-0, Fax 01/531 61-181 **Anschrift Medieninhaber und Herausgeber:** Schönbrunnerstr. 222-228/3/7. OG, 1120 Wien, Tel. 01/315 45 45 **Homepage:** www.oegwt.at **E-Mail:** persaldo@oegwt.at.

Alle Rechte vorbehalten.

Positives Image!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Für die aktuelle Jahresend-Ausgabe der persaldo habe ich Ihnen eine ganze Menge zu berichten. Im Auftrag der KWT hat das Meinungsforschungsinstitut Spectra im Oktober Imagewerte der Begriffe Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftstreuhänder abgefragt. Das Ergebnis für die Steuerberater ist erfreulich. Sie liegen an der Spitze aller Befragten in beratenden Berufen, noch vor Rechtsanwälten und Notaren. Weniger ausgeprägt scheint das Wissen um Wirtschaftsprüfer und gar nicht gut bestellt ist es um das Wissen über Wirtschaftstreuhänder in der Öffentlichkeit. Das spräche doch dafür, sich mehr auf die etablierten Begriffe Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu fokussieren.

Gleich zwei neue Rubriken darf ich Ihnen noch zu Jahresende 2012 vorstellen. Auch, wenn kaum jemand die Lücke zu füllen vermag, die unser hoch geschätzter Kollege und Freund Karl E. Bruckner durch seinen viel zu frühen Tod im Sommer in unserer Branche hinterlassen hat, bin ich dennoch glücklich und dankbar, dass Prof. Dr. Thomas Keppert als neuer Vorsitzender des Fachsenats für Steuerrecht ab sofort auch für persaldo die Rubrik bilanz übernommen hat. Wir schätzen seine Expertise. Bitte überzeugen Sie sich davon und lesen Sie seinen Beitrag auf Seite 31.

Nicht müde werde ich, auf die härter werdende Gangart der Finanz aufmerksam zu machen (siehe brandaktuell Seite 3) und für Vebesserungen in der Zusammenarbeit zu plädieren. Um Sie über alles Wichtige auf diesem Gebiet zu informieren, haben wir uns mit dem „Brennpunkt Finanz“ für eine fixe Rubrik entschieden, in der unser sehr geschätzter Kollege Herbert Houf die problematischen Felder aufzeigen wird (lesen Sie auf Seite 18).

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre, eine unhektische Vorweihnachtszeit, ein frohes Fest und gleich auch noch einen guten Start in das Neue Jahr 2013.

Herzlichst,
Ihr Klaus Hübner

KURZNOTIZEN

NEUIGKEITEN UND AKTUELLE MELDUNGEN AUS DER FINANZWELT

FOTOLIA.COM

Frohe Weihnachten!

Die ÖGWT wünscht allen Kolleginnen und Kollegen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Neue Jahr 2013.

Die gute Zeit fällt nicht vom Himmel,
sondern wir schaffen sie selbst;
sie liegt in unseren Herzen eingeschlossen.

Fjodor M. Dostojewski

DANKE!

Liebe Mitglieder der ÖGWT, liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei ÖGWT-Veranstaltungen!

Das Jahr neigt sich dem Ende zu.
Und wir haben viel Sympathie, Engagement, Feedback und Unterstützung von Ihnen erleben dürfen.

Ein großes Dankeschön an Sie für
Ihre Treue und Ihr Vertrauen,
Ihre Teilnahme an unseren Veranstaltungen,
Ihre Mitgliedschaft,
Ihr Engagement, Ihre Ideen
und Ihr wertvolles Feedback.

Sie motivieren uns Jahr für Jahr, besser zu werden
und unseren Berufsalltag leichter zu machen.
Ein herzliches DANKESCHÖN!

Beim Präsidenten

SOMMERGESPRÄCHE 2012.

Zusammenkommen, zusammenarbeiten und zusammenhalten.

Schon seit Jahren lädt ÖGWT-Präsident Klaus Hübner die Vorstandsmitglieder in sein Haus in Hietzing zu den traditionellen Sommergesprächen ein. 40 Vorstandsmitglieder nahmen sich Zeit, um zusammenzukommen und sich Gedanken zu machen. Zur Diskussion standen u.a. das neue Berufsbild des Steuerberaters, die härtere Gangart der Finanzverwaltung und das neue Fachgutachten für Steuerberater. Die Sommergespräche sind immer wieder wichtig, um die unterschiedlichen Interessen zusammenzuführen. Der Vorstand ist bunt gemischt: kleine und große Kanzleien, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Berufsanwärter – hier hatte jeder Gelegenheit, seine Sichtweisen darzulegen und neue Impulse für den Berufsstand zu geben. Viele Ideen wurden hier schon geboren und umgesetzt. Auch 2013 gilt es, attraktive Veranstaltungen anzubieten. Im Vordergrund soll 2013 das Netzwerken stehen. Nur wenn wir zusammenhalten, können wir auch wachsen. Die Materie ist mittlerweile so komplex, dass wir höchste Qualität nur mit einem gutem Netzwerk anbieten können. Es gab wieder angeregte Diskussionen, bei denen vieles geklärt werden konnte. Ein herzliches Dankeschön an die Familie Hübner für die Gastfreundschaft und an alle Vorstandsmitglieder für ihr Kommen.

Durch Zusammenhalt wachsen: Die Sommergespräche 2012

Unsere Bitte an unsere Mitglieder:
Bitte teilen Sie uns mit, was Sie sich von der ÖGWT für 2013 wünschen. Was bewegt Sie, wofür sollen wir uns für Sie einsetzen, was ist für Sie wichtig? Welche Serviceleistung hätten Sie gerne von der ÖGWT? Wie können wir Ihnen helfen, Ihr Netzwerk aufzubauen? Was vermissen Sie? Bitte E-Mail an: service@oegwt.at oder rufen Sie an. Generalsekretärin Mag. Sabine Kosterski: 0664/12 77 955.

Die ÖGWT gratuliert herzlich!

KOLLEGEN. Karl Wascher feiert sein 20-jähriges Berufsjubiläum.

Unser ehemaliger ÖGWT-Landesleiter und ÖGWT-Landespräsident der Steiermark feiert sein 20-jähriges Berufsjubiläum am 18. Dezember 2012. Während seiner Funktionärszeit haben sich die Teilnehmerzahlen der Mitarbeiterschulung in der Steiermark fast verdoppelt. Erst 2011 hat er seine Funktion als Präsident übergeben. Neben seiner Wirtschaftstreuhändertätigkeit kann er seinem Forstbetrieb samt Jagd wieder mehr Zeit schenken. Die ÖGWT bedankt sich für sein Engagement und gratuliert sehr herzlich.

Für unsere Klienten

PRAXIS. Der neue Leitfaden 2013.

Wer freut sich nicht über Geschenke? Es ist kein Geheimnis, dass kleine Aufmerksamkeiten den nachhaltigen Erfolg sichern. Pflegen Sie Ihre Stammklientel und bedanken Sie sich im neuen Jahr mit dem praktischen „ÖGWT Klientenleitfaden 2013“ für das Vertrauen, das Ihr Klient in Sie setzt. Der Klientenleitfaden ist ein günstiges Marketinginstrument, um die Klientenbindung zu erhöhen. Ein Grund für einen Steuerberaterwechsel ist u.a. zu wenig aktive Information durch den Steuerberater. Geben Sie Ihren Klienten gleich zu Beginn des Jahres den ÖGWT Klientenleitfaden in die Hand und Ihr Klient erhält die wichtigsten Informationen. Der Klientenleitfaden ist ein Auszug aus dem Leitfaden für Steuern & Sozialversicherung.

Mit diesem persönlichen Klientenleitfaden geben Sie Ihrem Klienten das Gefühl, dass er für Sie wichtig ist. Die ÖGWT bietet Ihnen den Klientenleitfaden 2013 mit Ihrem individuellen Design an, und das zu einem Vorteilspreis für ÖGWT-Mitglieder (ca. 20% Nachlass!). Es ist ein Auszug aus dem Leitfaden für Steuern & Sozialversicherung, abgestimmt auf die Bedürfnisse eines Klienten.

Bestellen Sie bitte unter Angabe der Stückzahl den neuen Klientenleitfaden 2013 bis spätestens Ende Jänner 2013 mit Erscheinungstermin Ende Februar 2013. Wir machen Ihnen gerne ein Angebot. Bitte rufen Sie einfach unsere Generalsekretärin Mag. Sabine Kosterski unter 0664/ 12 77 955 an oder schicken Sie uns ein E-Mail an service@oegwt.at.

Preisübersicht Klientenleitfaden 2013

Stück	Netto-Preis	Netto-Preis für ÖGWT-Mitglieder
25	8,50	8,00
50	6,00	5,50
100	5,50	5,00
150	5,00	4,50
200	4,50	4,00
300	4,00	3,50
400	3,90	3,40
500	3,70	3,20
1000	3,00	2,50

Individuelles Design: EUR 100,– netto.

Glückwunsch!

KOLLEGEN. Die ÖGWT gratuliert

Berufsjubiläum

Werner Höttinger – 40 Jahre. Der Burgenländer begeht am 6. Dezember sein 40-jähriges Berufsjubiläum. Trotz Pension arbeitet er weiter in der Kanzlei mit. Die Zeit für Hobbys nimmt aber zu. Er liebt Italien, die Natur, gutes Essen und ausgesuchte Weine. Sportlich fit hält er sich mit Golf und Schifahren. Die ÖGWT gratuliert.

Ronald Wahrlich – 10 Jahre. Der Wiener feierte am 12. November sein 10-jähriges Berufsjubiläum. Die ÖGWT unterstützt er beispielsweise beim ÖGWT-Herbstseminar oder ÖGWT-Intensivseminar Pichlarn. Die Freizeit verbringt er mit seinen Kindern, Freunden und Kochen. Die ÖGWT dankt ihm für seinen Einsatz und wünscht alles Gute.

Franz Sack – 10 Jahre. Auch für den Burgenländer stand das 10-jährige Berufsjubiläum am 1. Dezember an. Seine Hobbys: Bergwandern, Skifahren, Radfahren. Er liebt die Natur und die Ruhe beim Angeln. Seine Familie (seine Lebensgefährtin und sein Sohn) gibt ihm den nötigen Rückhalt. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Geburtstag

Harald Ploy – 70 Jahre. Der Niederösterreicher feierte am 19. Oktober den 70. Geburtstag. Nach Übergabe seiner Kanzlei vor zwei Jahren widmet er sich verstärkt dem Segeln am Neusiedlersee und im Mittelmeer sowie der Instandhaltung seiner Oldtimer. Die ÖGWT gratuliert.

Gunter Wiesinger – 40 Jahre. Der Niederösterreicher feiert am 20. Dezember den 40er. Lässt ihm sein Engagement in zwei Kanzleien noch Zeit, verbringt er diese beim Gärtnern, Wandern oder Radfahren sowie mit seinen beiden Töchtern. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Jessica Schietz – 30 Jahre. Die Oberösterreicherin feierte am 4. November den 30er. Bereits im Mai gab es das größte Geschenk: Tochter Ina Maria. Ihre Freizeitaktivitäten sind momentan sehr auf sie ausgerichtet. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Nicole Wiedemann – 30 Jahre. Auch die Burgenländerin beging am 8. Oktober ihren 30. Geburtstag. In der Freizeit unternimmt sie gerne Städtereisen und betreibt Sport, vor allem Pilates. Im Sommer genießt sie die Sonne am Neusiedler See. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

10. ifa Golf-Trophy für Steuerberater

24. - 25. August 2012 im Golfclub Kitzbühel-Schwarzsee

Die Jubiläums Golf-Trophy fand inmitten der Kitzbüheler Alpen - mit einem traumhaften Panorama - im Golfclub Kitzbühel-Schwarzsee statt. Gespielt wurde ein vorgabewirksames Stableford-Turnier und die über 100 Teilnehmer erbrachten ausgezeichnete Leistungen. Noch-Nicht-Golfern wurde der Sport mit einem Schnupperkurs und einer anschließender Putting-Competition näher gebracht. Der stimmungsvolle Tag klang gemeinsam im Rahmen der Abendveranstaltung im Hotel Kempinski Das Tirol aus. Die beiden ifa-Vorstände Mag. Johannes Fischer und Mag. Ferdinand Lechner überreichten den stolzen Gewinnern die Preise.

Bei der anschließenden Verlosung durfte sich Herr Dr. Alfred Rumpl über eine Golfreise für 2 Personen nach Madeira freuen.

Mag. Dr. Günther Barzal, Mag. Johannes Mörtl, KR Mag.Wolfgang Stabauer, Mag. Julius Stagel

Peter Falle, Herbert Nachbargauer, Mag. Josef Ischepp LL.M.

Albrecht Pregenzer, Mag. Dagmar Wöth-Fellmann, Werner Schmid

Mag. Rudolf Gregorich, Mag. Thomas Jobst, Ernst Kühböck, Mag., Gabriele Hackl

Golfschnupperkurs

Mag. Michael Ritter, Mag. Walter Neumann MBA, Mag. Wolfgang Schmid, Gerhard Leitner

Abendveranstaltung im Kempinski Hotel Das Tirol

Dr. Alfred Rumpl (Mitte) Gewinner der Golfreise für 2 Personen nach Madeira

Gruppe A:
1. Meinhard Aicher
2. Mag. Martin Allitsch
3. Mag. Gerald Rainer-Harbach

Gruppe B:
1. Dr. Rudi Schön
2. Clemens Schmid
3. Mag. Sigrid Studentschnig

Gruppe C:
1. Hubert Gaun
2. Mag. Julius Stagel
3. Mag. Cornelia Schlegl

Gruppe D:
1. Dr. Tanja Sommerauer
2. Dr. Erwin Unger
3. Maria Christina Stagel

Longest Drive Damen:
Mag. Nina Mittlböckr

Nearest to the Pin Damen:
Mag. Brigitte Schmidr

Brutto Damen:
Mag. Brigitte Schmid

Longest Drive Herren:
Mag. Philip Chlupacek

Nearest to the Pin Herren:
Meinhard Aicher

Brutto Herren:
Mag. Lukas Mittlböck

Schnuppergolfkurs Puttingturnier Damen:
Mag. Simone Weitzer

Schnuppergolfkurs Puttingturnier Herren:
Mag. Eberhard Reisigl

Außerordentlich Ministerin

PORTRÄT. Justizministerin Beatrix Karl ist politisch eine Quereinsteigerin. Als Wissenschaftlerin zeichnet sie Hartnäckigkeit aus. Von Karin Pollack

Beatrix Karl: Seit 2010 Justizministerin

Beatrix Karl hat immer einen vollen Terminkalender, in der zweiten Novemberwoche besonders. Die Justizministerin ist eben von einem Staatsbesuch aus Brasilien, Uruguay und Argentinien zurückgekehrt, in Österreich haben sich viele Agenden angesammelt: die elektronische Fußfessel, Gesellschaftsrechtsreform, Antikorruption. „Die justizielle Zusammenarbeit auf EU-Ebene ist ein wichtiges Zukunftsthema“, sagt sie und sieht ihre Aufgabe darin, Menschen konkrete Erleichterungen in einer zunehmend globalisierten, wirtschaftlich vernetzten Welt zu schaffen. In allem Trubel zeichnet die Justizministerin nämlich vor allem eines aus: Sie lässt sich nicht aus der Ruhe bringen. Ihrem Grundsatz, Gesprächspartnern zuzuhören, wird sie nie untreu. „Ich schätze Menschen“, stand früher einmal auf ihrer Homepage, die es heute nicht mehr gibt. Karl ist korrekt, als sie 2010 Wissenschaftsministerin wurde, hat sie ihren Online-Auftritt ruhend gestellt.

Seit damals sind zwei Jahre vergangen, in denen die ehemalige Wissenschaftsministerin ins Justizressort gewechselt ist. Karl ist der Prototyp einer politischen Quereinsteigerin, allerdings wurde ihr die Rolle als Volkstribunin zu einem Teil in die Wiege gelegt. Am 10. Dezember 1967 wurde sie als erstes von drei Geschwistern in Bad Gleichenberg geboren. Ihr Vater war Bürgermeister dort mit einer Namensliste, die sich von der ÖVP abgespalten hatte. Im morbid-romantischen Thermenort wuchs sie auf, absolvierte Volks- und Hauptschule, wechselte dann ans Bundesoberstufengymnasium nach Feldbach, wo sie 1986 maturierte. Im Herbst danach inskribierte Karl an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in Graz, 1991 war sie mit ihrem Studium fertig und begann als Assistentin am Institut für Arbeits- und Sozialrecht. Ihr Ziel: die Dissertation. 1995 hatte sie das geschafft. Ihre Arbeit wurde auch mit dem Wissenschaftspreis der Arbeiterkammer Oberösterreich ausgezeichnet.

Das wissenschaftliche Arbeiten an der Universität gefiel ihr. Von 1999 bis 2002 war sie als APART-Stipendiatin der Österreichischen Akademie der Wissenschaften am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht in München, 2003 kam sie zurück und wurde zur außerordentlichen Professorin ernannt.

Sie publizierte regelmäßig und umfassend, doch die wissenschaftliche Arbeit allein füllte sie nicht aus. Sie engagiert sich in der ÖVP, im Zuge eines Gutachtens lernt sie Waltraud Klasnic kennen. Die steirische Landeshauptfrau fördert die Juristin. 2005 kam für Karl der Sprung in die Öffentlichkeit. Sie kandidiert für die ÖVP, scheitert jedoch am Einstieg in den Landtag aufgrund des schlechten Abschneidens der Partei. Ein Jahr später wird sie auf Anregung des steirischen ÖVP-Chefs Schützenhofer auf die Bundesliste der ÖVP gesetzt, die Rechtsprofessorin wird Wissenschaftssprecherin. Dort lernt sie Josef Pröll kennen, der sie in die Perspektivengruppe seiner Partei holte, um dort den Bereich „Arbeit“ zu leiten. 2008 machte sie Michael Spindelegger, damals ÖAAB-Bundesobmann, zur Generalsekretärin des ÖAAB. Trixi ist ihr Spitzname dort. Beatrix Karl ist die erste Frau in dieser Funktion.

Im Jahr 2010 kam schließlich die richtig große Chance für die Bad Gleichenbergerin. Im Zuge der Regierungsumbildung wurde sie Wissenschaftsministerin und stand als solche gleich einmal voll im Rampenlicht. Uni-Gebühren, Studentenstreiks – für Karl war es kein leichter Einstieg, doch sie bewährte sich in einem schwierigen Umfeld. Als Josef Pröll 2011 zurücktrat, wurde sie, die einst in Graz Laienrichterin war, zur Justizministerin bestellt.

Als solche hat sie eine wahrlich lange Liste von Aufgaben. Der Dialog mit den Wirtschaftstreuhändern ist ihr in vielen Fragen ein wichtiges Anliegen. In der Diskussion um Corporate Governance, in der Neuregelung des Aktiengesetzes und den Reformen in den Gesellschaftsformen sind ihr die Ansichten jener Berufsgruppe, die täglich an der Front arbeitet, eine wichtige Anregung. „Beim EU-Korruptionsbekämpfungspaket werden wir aktiv mitgestalten. Es ist mir ein großes Anliegen, dieses Problem anzupacken, national und international“, sagt Karl.

Über Beatrix Karls Privatleben ist übrigens kaum etwas bekannt. Sie arbeitet in Wien, ist ihrem Selbstverständnis nach aber Grazerin und verbringt jedes Wochenende dort. Seit 20 Jahren ist sie mit ihrem Partner zusammen, liest und wandert gerne. Ob es für eine ÖVP-Kandidatin nicht außergewöhnlich sei, nicht verheiratet und kinderlos zu leben, wurde sie unlängst gefragt. „Nein“, war ihre kurze Antwort. ■

FOTO BEIGESTELLT

finstrg stabil spenden grundstücks- veräußeru

Steuerliche Neuerungen 2013

20

STEUERGESETZE. Welche steuerlichen Neuerungen auf uns zukommen. Von Hubert W. Fuchs

sonderausgaben estg kinder- abs gewinnfr

ZUM AUTOR
MMag. DDr. Hubert W. Fuchs ist Steuerberater bei HÜBNER & HÜBNER in Wien, Leiter der Arbeitsgruppe „Einkünfte aus selbständiger Arbeit/Freie Berufe“ im Fachsenat für Steuerrecht und Lektor an der FH Campus Wien
hubert.fuchs@huebner.at

Das Steuerjahr 2012 wurde durch folgende Gesetze geprägt:

- Änderung […] des Gebührengesetzes (BGBl. I 2012/17)
- 1. Stabilitätsgesetz 2012 – 1. StabG 2012 (BGBl. I 2012/22)
- 2. Stabilitätsgesetz 2012 – 2. StabG 2012 (BGBl. I 2012/35)
- Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (BGBl. I 2012/51)
- Änderung […] des Immobilien-Investmentfondsgesetzes, des Investmentfondsgesetzes 2011 […] (BGBl. I 2012/83)

Weiters wurden die folgenden neuen Verordnungen bzw. Verordnungsänderungen verlautbart:

- Kundmachung über die Änderung der Richtwerte nach dem Richtwertgesetz (BGBl. II 2012/82)
- V zur Durchführung der KESt-Entlastung in Bezug auf Auslandszinsen sowie zur Anrechnung ausländischer Quellensteuer bei Kapitalertragsteuerabzug bei Auslandsdividenden – Auslands-KEST-V 2012 (BGBl. II 2012/92)
- Fünfte Änderung der FOnV 2006 (BGBl. II 2012/93)
- V über Ableitung der Anschaffungskosten bei Wertpapieren vom gemeinen Wert – WP-Anschaffungskosten-V (BGBl. II 2012/94)
- Änderung der Schrott-UStV (BGBl. II 2012/320)
- Änderung der Sachbezugswerteverordnung (BGBl. II 2012/366)
- Fünfte Änderung der FOnErklV (BGBl. II 2012/372)
- Sechste Änderung der FOnV 2006 (BGBl. II 2012/373)

Folgende Gesetze bzw. Verordnungen existieren derzeit als Regierungsvorlage/Begutachtungsentwurf:

- Abgabenänderungsgesetz 2012 – AbgÄG 2012
- Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz 2012 – FVwGG 2012
- Grundbuchsgebührennovelle – GGN
- Änderung der V, mit der die Anforderungen an eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung bestimmt werden
- Forschungsprämienverordnung

Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen im Steuerrecht für 2013, insbesondere auf Grund des (in Begutachtung befindlichen) Abgabenänderungsgesetzes 2012 (Stand: Regierungsvorlage) zusammengefasst. *Weitere steuerliche Infos/Details können Sie dem beiliegenden Arbeitsbehelf entnehmen.*

1. EStG

Auslandsmontagen (§ 3 Abs. 1 Z 10 EStG)

Die Steuerbefreiung für begünstigte Auslandstätigkeiten soll bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ab 2013 dann zustehen, wenn die Tätigkeit in einer Region erfolgt, für die am Beginn des jeweiligen Kalendermonats der Tätigkeit eine erhöhte Sicherheitsgefährdung vorliegt (insbesondere Kriegs- oder Terrorgefahr). Bisher konnte die Steuerbefreiung auch dann geltend gemacht werden, wenn die erhöhte Sicherheits-

itätsgesetz

unterhalts-

usta absetzbetrag

013

bao

forschungsprämie

etzbetrag

eibetrag

gefährdung lediglich zu Beginn der Tätigkeit vorgelegen hat (§ 3 Abs. 1 Z 10 lit. f EStG i.d.F. AbgÄG 2012).

(Bilanz-)Fehlerberichtigung (§ 4 Abs. 2 EStG)

Die Verpflichtung zur Bilanzberichtigung soll durch das AbgÄG 2012 um eine Bestimmung erweitert werden, die im Interesse der Besteuerung des richtigen Totalgewinnes eine steuerwirksame Korrektur periodenübergreifender Fehler aus verjährten (!) Zeiträumen ermöglicht. Dies soll für die Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und für die Ermittlung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung entsprechend gelten (siehe § 4 Abs. 3 und § 28 Abs. 8 EStG i.d.F. AbgÄG 2012).

Die Fehlerkorrektur soll im Rahmen einer Bescheidberichtigung nach § 293b BAO („offensichtliche Unrichtigkeiten") erfolgen können.

Mit dem Inkrafttreten dieser Neuregelung zum 1.1.2013 soll die Berichtigungsmöglichkeit gemäß § 293c BAO („gelockertes Nachholverbot") entfallen *(siehe dazu die Ausführungen auf Seite 13)*.

Lediglich anlässlich des Inkrafttretens wird – um eine Rückwirkung des Gesetzes zu vermeiden – auf die absolute zehnjährige Verjährungsfrist geachtet: Die Neuregelung ist erstmals auf Fehler anzuwenden, die Veranlagungszeiträume ab 2003 betreffen (§ 124b Z 225 EStG i.d.F. AbgÄG 2012). In der Folge hat die absolute Verjährung keine Wirkung mehr! Bereits verjährte Fehler können demnach zur Berichtigung im ersten noch nicht verjährten Jahr führen! Proteste der KWT gegen diesen massiven Eingriff in den Rechtsfrieden blieben bislang erfolglos. *Siehe dazu die Ausführungen im Kasten auf Seite 12. Weitere Details finden Sie im Arbeitsbehelf.*

Verwaltungskostenbeitrag als Betriebsausgabe (§ 4 Abs. 4 Z 4 EStG)

Der Verwaltungskostenbeitrag gemäß § 118 BAO (Auskunftsbescheid) wird nach der Verwaltungspraxis (EStR 2000 Rz 1482a) schon bisher als Betriebsausgabe behandelt; dies soll mit dem AbgÄG 2012 gesetzlich klargestellt werden. Gleiches soll für den Verwaltungskostenbeitrag nach § 118a BAO (Forschungsbestätigung) und die für die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers zur Erlangung eines Feststellungsbescheids gemäß § 108c Abs. 9 EStG geleisteten Aufwendungen gelten.

Evidenzkonto (§ 4 Abs. 12 Z 3 EStG)

Es soll durch das AbgÄG 2012 gesetzlich klargestellt werden, dass bei Umgründungen, bei denen die übertragende Körperschaft untergeht, Einlagen und Einlagenrückzahlungen im Rückwirkungszeitraum noch im Evidenzkonto der übertragenden Körperschaft zu erfassen sind.

Die Klarstellung steht im Zusammenhang mit der geplanten Änderung der Ausschüttungsfiktion des § 9 Abs. 6 UmgrStG, die künftig an das Umwandlungskapital sowie den Evidenzkontenstand anknüpft. Durch die Klarstellung wird ein Gleichklang der beiden Vergleichsgrößen (Umwandlungskapital und Evidenzkontenstand) bei der Ausschüttungsfiktion sichergestellt.

Spenden (§ 4a und § 18 Abs. 1 Z 7 EStG)

Die Bestimmungen betreffend den Abzug von Spenden als Betriebsausgaben oder Sonderausgaben sollen durch das AbgÄG 2012 in einigen Punkten geändert werden:

- Die Begrenzung des Spendenabzugs soll mit 10% des Gewinns vor Berücksichtigung eines Gewinnfreibetrags bzw. 10% des Gesamtbetrags der Einkünfte des jeweiligen Jahres begrenzt sein. Der Bezug auf das Vorjahr soll damit entfallen.
- Weiters sollen Dachverbände zur Förderung des Behindertensportes in die Systematik der Liste der spendenbegünstigten Organisationen einbezogen werden.
- Zur besseren Dokumentation soll auf Verlangen des Spenders durch die Spendenorganisation eine Spendenbestätigung ausgestellt werden.
- Die Haftung des Wirtschaftsprüfers für eine Bestätigung i.S.d. § 4a Abs. 8 EStG soll entsprechend den Bestimmungen zur Prüfung des Jahresabschlusses gestaltet werden.

Gewinnfreibetrag (§ 10 Abs. 1 Z 1 EStG)

Analog zur Behandlung von Gewinnen und Verlusten aus der Realisierung von betrieblichen Kapitalanlagen sollen durch

das AbgÄG 2012 auch Gewinne und Verluste betreffend betriebliche Grundstücke in die Bemessungsgrundlage für den GFB einbezogen werden. Substanzgewinne aus Veräußerungen, Entnahmen und Zuschreibungen erhöhen daher stets die Bemessungsgrundlage für den GFB, während andererseits die zur Hälfte tarifsteuerpflichtigen Substanzverluste die Bemessungsgrundlage vermindern (ab Veranlagung 2013).

Die neue (Bilanz-)Fehlerberichtigung ermöglicht der Finanz eine steuerwirksame Korrektur periodenübergreifender Fehler aus verjährten (!) Zeiträumen. Proteste der KWT blieben bislang erfolglos.

Sonderausgaben (§ 18 Abs. 1 Z 3 lit. b EStG)
Nur jene Beträge sollen durch das AbgÄG 2012 als Sonderausgaben abzugsfähig sein, die für Maßnahmen zur Wohnraumschaffung für in der EU oder in einem EWR-Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, gelegene Eigenheime verausgabt werden (ab Veranlagung 2013).

(Grundstücks-)Vermögensverwaltende Personengesellschaft (§ 32 Abs. 2 EStG)
Durch das AbgÄG 2012 soll klargestellt werden, dass die Veräußerung einer Beteiligung an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft eine anteilige Veräußerung der dieser Personengesellschaft zuzuordnenden Wirtschaftsgüter (z.B. Grundstücke etc.) darstellt. Daher liegen im Falle einer solchen Anteilsveräußerung – abhängig von der Art der der Personengesellschaft zuzuordnenden Wirtschaftsgüter – Einkünfte gemäß §§ 27, 30 oder 31 EStG vor.

(Bilanz-)Fehlerberichtigung erfordert folgende Voraussetzungen:

Der Fehler muss

- in einem bereits verjährten Erfolgsermittlungszeitraum eingetreten sein (aber ab dem Veranlagungszeitraum 2003);
- dieser Erfolgsermittlungszeitraum ist nicht mehr korrigierbar („aufmachbar“);
- Auswirkungen dieses Fehlers betreffen auch noch nicht verjährte Erfolgsermittlungszeiträume.

Konsequenz:

- Im ältesten noch nicht verjährten Jahr kann von Amts wegen oder auf Antrag eine Fehlerberichtigung gemäß § 293b BAO für die vergangenen und verjährten Erfolgsermittlungszeiträume durch Ansatz von Zu- oder Abschlägen vorgenommen werden (für Veranlagungszeiträume ab 2003; keine Berücksichtigung der absoluten Verjährung!).
- Die jüngeren noch nicht verjährten Jahre werden gemäß § 295 Abs. 3 BAO korrigiert.
- Im laufenden Jahr und in den kommenden Jahren ist die geänderte (neue) Erfolgsermittlungssituation zu beachten.

Quelle: In Anlehnung an *Wobisch*, Skriptum Akademie-Herbst-Seminar 2012, 44.

Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3 EStG)
Die gemeinschaftskonforme Auslegung im Zusammenhang mit dem Kinderabsetzbetrag (KAB) soll durch das AbgÄG 2012 gesetzlich klargestellt werden. Der KAB soll auch bei Kindern, die sich in einem EU/EWR-Staat oder in der Schweiz aufhalten, bei der Auszahlung von Familienleistungen berücksichtigt werden (ab 1.1.2013).

Unterhaltsabsetzbetrag (§ 33 Abs. 4 Z 3 EStG)
Der Unterhaltsabsetzbetrag (UAB) soll nur für Kinder, die sich im Inland oder in einem EU/EWR-Staat oder in der Schweiz aufhalten, berücksichtigt werden. Für Kinder, die sich in Drittstaaten (ausgenommen Schweiz) aufhalten, wird nach der Rechtsprechung des VfGH die Hälfte der tatsächlich bezahlten Unterhaltskosten als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt.

Nicht haushaltszugehörige Kinder in der Schweiz sollen betreffend die Abgeltungswirkung des UAB mit nicht haushaltszugehörigen Kindern in der EU/EWR gleichgestellt werden (ab Veranlagung 2012).

Elektronische KESt-Anmeldung (§ 96 Abs. 3 EStG)
Ab dem Jahr 2013 soll die KESt-Anmeldung ausschließlich elektronisch erfolgen; der Inhalt und das Verfahren der elektronischen Übermittlung werden mit einer Verordnung festgelegt (AbgÄG 2012).

Forschungsprämie (§ 108c EStG)
Die Tätigkeit der Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) im Zusammenhang mit der Erstellung von Gutachten für Zwecke einer Forschungsprämie soll durch das AbgÄG 2012 näher determiniert werden; die Anforderung und Übermittlung von Gutachten der FFG soll elektronisch erfolgen.

In § 124b Z 223 EStG i.d.F. AbgÄG 2012 soll klargestellt werden, dass Gutachten der FFG erstmalig für Prämien erforderlich sind, die im Kalenderjahr 2012 beginnende Wirtschaftsjahre betreffen. Für abweichende Wirtschaftsjahre 2011/2012 ist die Neuregelung somit (noch) nicht anzuwen-

den; diesbezüglich ist ein Gutachten der FFG daher nicht Voraussetzung für die Gewährung einer Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung.

Grundstücksveräußerungen

Die durch das 1. Stabilitätsgesetz 2012 eingeführte „Immobilienertragsteuer“ soll durch das AbgÄG 2012 in einigen Punkten geändert werden. *Details finden Sie im Arbeitsbehelf.*

2. BAO

Elektronische Bescheidzustellung auch ohne Zustimmung des Empfängers

Derzeit können Erledigungen der Finanzämter anstelle der schriftlichen Ausfertigung nur dann elektronisch zugestellt werden, wenn der Empfänger ausdrücklich zugestimmt hat. Nach der Neuregelung ist ab 1.1.2013 eine Zustimmung des Empfängers nicht mehr erforderlich (§ 97 Abs. 3 BAO i.d.F. AbgÄG 2012; siehe auch § 5b FOnV 2006). *Details zur Neuregelung finden Sie im Arbeitsbehelf.*

Ausfallshaftung des „faktischen“ Geschäftsführers

Nach der Neuregelung soll der Personenkreis, den die Ausfallshaftung des § 9 BAO trifft (setzt die Uneinbringlichkeit der Abgabenschulden beim Primärschuldner voraus), ab 1.1.2013 auf Personen erweitert werden, die entweder faktische Geschäftsführer sind (die somit de facto an Stelle des Vertreters die abgabenrechtlichen Pflichten des Vertretenen erfüllen bzw. verletzen) oder die den Vertreter dahingehend beeinflussen, dass abgabenrechtliche Pflichten durch den Vertreter verletzt werden.

Abgabenrechtliche Pflichten sind insbesondere die Führung von Büchern und Aufzeichnungen, die Einreichung von Abgabenerklärungen sowie die Entrichtung von Abgabenschuldigkeiten (§ 9a BAO i.d.F. AbgÄG 2012).

Auslaufen der Berichtigungsmöglichkeit gemäß § 293c BAO

Die durch das AbgÄG 2011 eingeführte (neue) Berichtigungsvorschrift des § 293c BAO („gelockertes Nachholverbot“) soll mit 1.1.2013 außer Kraft treten und durch die Änderung in § 4 Abs. 2 EStG i.d.F. AbgÄG 2012 ersetzt werden *(siehe dazu die Ausführungen auf Seite 11)*. Dies soll nicht für vor diesem Tag erfolgte Berichtigungen gemäß § 293c BAO sowie für vor diesem Tag eingebrachte Anträge auf Berichtigung gelten (§ 323 Abs. 33 BAO i.d.F. AbgÄG 2012).

3. BewG: Hauptfeststellung der Einheitswerte zum 1.1.2014

Für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptfeststellung der Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1.1.2014 sind gesetzliche Regelungen notwendig, welche durch das AbgÄG 2012 geschaffen werden.

In Zukunft sollen auch öffentliche Gelder i.S.d. § 35 BewG i.d.F. AbgÄG 2012 bei der Einheitsbewertung zu berücksichtigen sein. Öffentliche Gelder i.S.d. § 35 sind (nur) wiederkehrende Direktzahlungen gemäß Art. 2 lit. d der VO (EG) 73/2009 i.d.F. der VO (EG) 1250/2009 vom 30.11.2009 (33 v.H. des im Vorjahr ausbezahlten Betrages).

Soweit nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften Einheitswerte land- und forstwirtschaftlicher Betriebe heranzuziehen sind, sollen Änderungen dieser Einheitswerte anlässlich der Hauptfeststellung zum 1.1.2014 für die Zeit vor dem 1.1.2017 nicht zu berücksichtigen sein (§ 86 Abs. 13 BewG i.d.F. AbgÄG 2012; siehe auch §§ 337 und 338 BSVG).

4. EU-AHG

Das EU-Amtshilfegesetz (EU-AHG) ersetzt das EG-Amtshilfegesetz (EG-AHG) und soll mit 1.1.2013 in Kraft treten.

Der „Automatische Informationsaustausch“ für bestimmte Einkunftsarten (siehe § 7 EU-AHG) soll erstmals ab dem 1.1.2015 anzuwenden sein (§ 22 Abs. 1 EU-AHG).

Im Übrigen soll im Rahmen des EU-AHG die Möglichkeit der Ablehnung des Informationsaustauschs für Bankauskünfte aufgegeben werden (§ 4 Abs. 5 EU-AHG).

ISTOCKPHOTO.COM

5. FinStrG

Selbstanzeige bei USt-Nachzahlungen i.Z.m. der USt-Jahreserklärung

Nach Ansicht der Finanzverwaltung und der Höchstgerichte wurde i.d.R. die Einreichung einer USt-Jahreserklärung, die von den einzelnen UVAs abweicht, von den Abgabenbehörden als Selbstanzeige gewertet. Der UFS hat jedoch mehrfach entschieden, dass diese Vorgangsweise nicht als Selbstanzeige zu werten ist (zB UFS 29.4.2010, RV/0033-L/09).

Diese Rechtsunsicherheit soll nunmehr durch Einführung des § 29 Abs. 7 FinStrG beseitigt werden. Allerdings ist aus der geplanten Neuregelung nicht gesichert ableitbar, dass die bloße Einreichung der USt-Jahreserklärung bereits als (vollständige) strafbefreiende Selbstanzeige gilt. Deshalb empfiehlt sich die im „Kasten" angeführte Vorgangsweise in der Praxis.

Im Übrigen soll durch das AbgÄG 2012 klargestellt werden, dass die Zahlungsfrist zur Erlangung der Straffreiheit bei bescheidmäßig festzusetzenden Abgaben mit Erlassung des Abgaben- oder Haftungsbescheides beginnt.

Durch das AbgÄG 2012 erfolgt eine Bereinigung der finanzstrafrechtlichen Unsicherheit bei USt-Nachzahlungen i.Z.m. der USt-Jahreserklärung.

Verletzung von Verpflichtungen im Bargeldverkehr

Auf Grund der Neuregelung soll die Strafdrohung für vorsätzliche Tatbegehung von derzeit EUR 50.000 auf EUR 100.000 und für fahrlässige Tatbegehung von EUR 5.000 auf EUR 10.000 angehoben werden (§ 48b i.d.F. AbgÄG 2012).

Zuständigkeitsänderung

Durch das AbgÄG 2012 soll ab 1.1.2013 ein einziges Finanzamt, nämlich das Finanzamt Wien 9/18/19 Klosterneuburg als Finanzstrafbehörde erster Instanz für alle Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis mit Sitz in Wien eingerichtet werden. Bei diesem soll auch der Spruchsenat als Organ sämtlicher Finanzstrafbehörden der Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland bestehen. Schließlich soll dieser Finanzstrafbehörde auch die Führung des bisher beim Finanzamt Wien 1/23 angesiedelten Finanzstrafregisters übertragen werden. Das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel soll hingegen auf Grund seiner bundesweiten Zuständigkeit als eigene Finanzstrafbehörde erhalten bleiben.

Neue Finanzordnungswidrigkeit

Durch das Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 wurden finanzpolizeiliche Aufsichts- und Kontrollbefugnisse der Abgabenbehörden normiert. Durch eine Neuregelung soll die vorsätzliche Erschwerung oder Verhinderung auch solcher abgabenbehördlicher Amtshandlungen als Finanzordnungswidrigkeit geahndet werden können (§ 51 Abs. 1 lit. e FinStrG i.d.F. AbgÄG 2012).

6. GebG

Vereinfachungsmaßnahmen bei Bestandverträgen

Bei der Vergebührung von Bestandverträgen ab 1.1.2013 sind im AbgÄG 2012 zwei Vereinfachungsmaßnahmen vorgesehen (§ 33 TP 5 Abs. 5 Z 3 GebG i.d.F. AbgÄG 2012):

- Bei Abschluss mehrerer Bestandverträge in einem Kalendermonat soll nicht mehr für jeden Vertrag eine gesonderte Anmeldung (Formular Geb1) abgegeben werden müssen, sondern sollen diese mehreren Verträge in einer (Zahlwort) Anmeldung bekannt gegeben werden und
- bei Zahlung der Gebühr für Bestandverträge mit Verrechnungsweisung (§ 214 Abs. 4 BAO) im Wege von FinanzOnline bis zum Fälligkeitstag soll eine Anmeldung überhaupt unterbleiben können.

Zessionsgebührenbefreiung

Die Gebührenpflicht bei der Übertragung von Aktien nach zessionsrechtlichen Grundsätzen soll entfallen (33 TP 21 Abs. 2 Z 6 GebG i.d.F. AbgÄG 2012). *Details finden Sie im Arbeitsbehelf.*

Künftige „strafbefreiende" Vorgangsweise bei USt-Nachzahlungen i.Z.m. der USt-Jahreserklärung:

- Einreichung der USt-Jahreserklärung (eine Zuordnung der Verkürzungsbeträge zu den einzelnen davon betroffenen Voranmeldungszeiträumen ist nicht erforderlich).
- Selbstanzeige gemäß § 29 FinStrG in Form eines Begleitschreibens erforderlich!
- Entrichtung der Umsatzsteuer binnen Monatsfrist nach Erstattung der Selbstanzeige (alternativ: Zahlungserleichterungsansuchen).

ISTOCKPHOTO.COM

7. GGG: Grundbuch-Eintragungsgebühr Neu

Der VfGH hat mit seinem Erkenntnis vom 21.9.2011 (G 34, 35/2011) die Berechnung der Grundbuch-Eintragungsgebühr auf Basis der Einheitswerte (z.B. im Falle der unentgeltlichen Übertragung eines Grundstücks) als verfassungswidrig erkannt und mit Ablauf des 31.12.2012 aufgehoben.

Nach der gerade in Begutachtung befindlichen Grundbuchsgebührennovelle soll ab 1.1.2013 für die Bemessung der Eintragungsgebühr an den Verkehrswert des Grundstücks, auf dem das Eigentums- oder Baurecht einverleibt werden soll, angeknüpft werden. Diese Bemessungsgrundlage soll unabhängig von der Art des Erwerbs für die Berechnung der Eintragungsgebühr heranzuziehen sein (vgl. § 26 GGG i.d.F. GGN). In § 26a GGG i.d.F. GGN sind „Begünstigte Erwerbsvorgänge" auf Basis des dreifachen Einheitswertes vorgesehen, über deren Umfang derzeit noch politisch diskutiert wird.

8. NeuFöG: Formale Erleichterung

In der Vergangenheit wurden die Befreiungen und Begünstigungen oft nur aus dem Grund verweigert, weil am amtlichen Vordruck entweder die in Anspruch genommene Behörde oder jene Abgaben, Gebühren und Beiträge, bei denen die Wirkung nach § 1 NeuFöG eintreten sollten, nicht angekreuzt war, obwohl die übrigen Voraussetzungen für das Vorliegen einer Neugründung oder Betriebsübertragung gegeben waren. Dieses Erfordernis in § 4 Abs. 1 Z 3 NeuFöG soll ab 1.1.2013 entfallen (§ 6 Abs. 5 NeuFöG i.d.F. AbgÄG 2012) und es wird ein neuer amtlicher Vordruck aufgelegt werden.

9. NoVAG: Bonusverlängerung für Fahrzeuge mit Hybridantrieb

Für Fahrzeuge mit umweltfreundlichem Antriebsmotor soll der Bonus bis 31.12.2014 verlängert werden (§ 6 Abs. 1 Z 4 NoVAG i.d.F. AbgÄG 2012).

Im UStG wird ab 1.1.2013 der Leistungsort für die langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln an Nichtunternehmer neu geregelt.

10. UStG

Im AbgÄG 2012 sind folgende Änderungen vorgesehen *(Details im Arbeitsbehelf):*

- Die RL 2010/45/EU zur Änderung der RL 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Rechnungsstellungsvorschriften ist umzusetzen („elektronische Rechnung").
- Die RL 2008/8/EG zur Änderung der RL 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung ist hinsichtlich jener Regelungen, die mit 1.1.2013 in Kraft treten, umzusetzen („Leistungsort für die langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln an Nichtunternehmer").
- Für eine transparentere Rechtslage und zur Vorbeugung gegen Steuerhinterziehung und -umgehung wird für bestimmte Fälle der Normalwert als Steuerbemessungsgrundlage eingeführt.
- Es erfolgt eine systemkonforme Angleichung des Vorsteuerabzugs von Unternehmern, die ihre Umsätze nach vereinnahmten Entgelten besteuern, an die Bezahlung der Entgelte. ■

Echtheit der Herkunft

PRAXIS. Zu den Änderungen bei der Rechnungsstellung ab 2013.
Von Gerald Dipplinger und Maria Wagner

ZUM AUTOR
StB MMag. Gerald Dipplinger ist Senior Manager bei PwC Österreich
gerald.dipplinger@at.pwc.com

ZUR AUTORIN
Mag. Maria Wagner ist Consultant bei PwC Österreich
maria.wagner@at.pwc.com

Als Voraussetzung zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs für Unternehmer sowie als Dokument zur Abrechnung von erbrachten Leistungen nimmt die Rechnung eine zentrale Rolle im Umsatzsteuerrecht ein. Durch das Abgabenänderungsgesetz 2012 werden die durch die EU-Rechnungsstellungsrichtlinie geforderten Änderungen umgesetzt. Die Neuerungen sollen für Umsätze ab 1. Jänner 2013 in Kraft treten.

1. Neue Frist zur Rechnungsstellung bei grenzüberschreitenden Leistungen

Ab 1. Jänner 2013 wird eine neue Frist zur Ausstellung von Rechnungen eingeführt. Unternehmer müssen Rechnungen in den folgenden beiden Fällen bis spätestens zum Fünfzehnten des Folgemonats ausstellen:

- Bei der Erbringung von Dienstleistungen, für die zwingend in einem anderen Mitgliedstaat die Steuerschuld auf den Empfänger übergeht (so genannte B2B Generalklauselleistungen) oder
- bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen.

Beispiel: Ein österreichischer Zeitungsverlag schaltet für einen deutschen Unternehmer eine Anzeige im Jänner 2013. Der Zeitungsverlag hat bis spätestens zum 15. Februar 2013 eine Rechnung über die Werbeleistung (B2B Generalklausel) auszustellen.

2. Rechnungsvorschriften des Mitgliedstaates des liefernden oder leistenden Unternehmers

Grundsätzlich sind für die Rechnungsstellung die Vorschriften des Landes maßgeblich, wo der Ort der Leistung gelegen ist. Zukünftig gilt aber bei bestimmten Leistungen das Recht des Mitgliedstaates, von wo der Liefernde/Leistende sein Unternehmen betreibt:

- Leistungen, für die die Steuerschuld auf den Empfänger übergeht;
- Lieferungen des mittleren Unternehmers (Erwerbers) an den Empfänger in einem Dreiecksgeschäft;
- Lieferungen und sonstige Leistungen, deren Ort der Leistung außerhalb der EU ist.

Diese Regelung gilt nicht, wenn im Gutschriftsverfahren abgerechnet wird.

Fortsetzung des obigen Beispiels: Da der Zeitungsverlag von Österreich sein Unternehmen betreibt, sind die österreichischen und nicht die deutschen (Leistungsort) Rechnungsstellungsvorschriften anzuwenden. Die österreichischen Regeln wären auch anwendbar, wenn der Leistungsempfänger z.B. in der Schweiz ansässig wäre.

3. Sonstige Änderungen bei der Rechnungsstellung

Die Vereinfachungsregeln für Kleinbetragsrechnungen (Rechnungen, deren Gesamtbetrag EUR 150,– nicht übersteigt) sind auf Rechnungen über Reverse-Charge-Leistungen nicht mehr anwendbar. Weiters muss der Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger künftig mit dem Wortlaut „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers" auf der Rechnung angeführt werden. Wird mittels Gutschriften gem. § 11 (7) UStG abgerechnet, so müssen laut dem Entwurf des AbgÄG 2012 diese Gutschriften auch als „Gutschrift" bezeichnet werden.

Der Steuerbetrag, welcher auf das Entgelt entfällt, ist ab 2013 auf der Rechnung zwingend in Euro anzuführen. Zur Umrechnung von anderen Währungen in Euro muss entweder der

- Durchschnittskurs, welcher vom Bundesminister für Finanzen monatlich veröffentlich wird,
- ein Tageskurs, welcher mit Bankmitteilungen bzw. Kurszetteln belegt wird, oder
- der letzte, von der Europäischen Zentralbank veröffentlichte, Umrechnungskurs

herangezogen werden.

4. Elektronische Rechnungen

Durch die Richtlinie zur Vereinheitlichung der elektronischen Rechnungsstellung (Richtlinie 2010/45/EU) will die EU eine Vereinfachung, Modernisierung und Harmonisierung des elektronischen Rechnungsstellungsverkehrs erreichen. Die Besonderheit bei elektronischen Rechnungen besteht darin, dass zwei Elemente gewährleistet sein müssen:

- Echtheit der Herkunft;
- Unversehrtheit des Inhalts.

Dies war bisher nur auf zwei Arten möglich:

- Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur, die auf einem Zertifikat eines Zertifizierungsanbieters beruht;
- Übermittlung mittels elektronischen Datenaustauschs (EDI) und zusätzlicher Ausstellung einer Sammelrechnung (auf Papier oder mit Signatur).

ISTOCKPHOTO.COM

Mit Einführung der Neuregelung kann nun der Rechnungsaussteller die Art und Weise zur Sicherstellung von Echtheit der Herkunft und der Unversehrtheit des Inhalts der elektronischen Rechnung frei wählen. Jedes innerbetriebliche Steuerungsverfahren, welches einen verlässlichen Prüfpfad zwischen der erbrachten Leistung und der dafür ausgestellten Rechnung ermöglicht, kann eingesetzt werden. Diese Voraussetzung wäre z.B. erfüllt, wenn die Bestellung oder der Dienstleistungsvertrag mit einer per unsigniertem PDF-Dokument übermittelten Rechnung übereinstimmt. Detaillierte Aussagen der Finanzverwaltung, wie ein derartiges Steuerungsverfahren ausgestaltet sein soll, werden mit dem Update zu den Umsatzsteuerrichtlinien im Dezember 2012 erwartet.

Will sich der Unternehmer auf kein innerbetriebliches Steuerungsverfahren berufen, ist die Verwendung von elektronischen Signaturen oder EDI weiter möglich. Allerdings muss zukünftig eine qualifizierte Signatur verwendet werden, dafür entfällt bei EDI die Verpflichtung zur Sammelrechnung. Bei allen elektronischen Rechnungen muss aber sichergestellt sein, dass diese über die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist (für Menschen) lesbar bleiben. ■

ERFOLGSFAKTOR KAPAZITÄTSPLANUNG

Im Wettbewerb setzen sich jene Kanzleien durch, die fachlich Top sind, sich Zeit für die Mandantenbetreuung nehmen und – last but not least – ihre Kosten im Griff haben. Dabei ist der Einsatz der richtigen Software ausschlaggebend: Nur eine wirklich gute Kanzleiverwaltung steigert die Effizienz, hilft Kosten zu sparen und Umsätze zu maximieren.

Der Personaleinsatz spielt dabei eine bedeutende Rolle, denn jede nicht ausgelastete Stunde kostet Geld. Um Mitarbeiter optimal einzusetzen, müssen Sie in der Kanzlei zuallererst über die tatsächliche und geplante Auslastung von Mitarbeitern Bescheid wissen.

Genau darauf baut das neue Modul „Mitarbeiterplanung" der Kanzleiverwaltung WT.Organizer auf: Das Programm berechnet auf Basis des Arbeitszeitmodells und diverser Faktoren wir Urlaube, Feiertage… die tatsächlich verplanbaren Stunden für jeden Mitarbeiter.

Die Verteilung neuer Aufträge und Projekte im Team basiert auf diesen freien Kapazitäten. Mit Assistenten und dialoggeführten Eingabefeldern erledigen Sie so im Nu eine neue Planung. Und Sie stellen sicher, dass Ihre Mitarbeiter nicht zu viel aber auch nicht zu wenig ausgelastet sind.

Durch das Einfließen von IST-Werten aus anderen Modulen des WT.Organizer stehen Ihnen je nach Anforderung detaillierte Analysen und betriebswirtschaftliche Auswertungen zur Verfügung – ein Plus für Ihre strategische Kanzleiplanung! Ein besonders tolles Feature ist ein Frühwarnsystem, das anschlägt sobald der geplante Stundenaufwand bei einem Mandanten oder bei einem Projekt überschritten wird.

Infos & kostenlose Präsentation auf www.dvo.at/ WT.Organizer.

Dr. Rainer Haude,
Geschäftsführer
dvo Software Entwicklungs- und Vertriebs-GmbH
Tel +43/544 69 79-0
www.dvo.at

Auskunftsverlangen nach § 162 BAO

BRENNPUNKT FINANZ. Über die Handhabung des § 162 BAO in der Praxis und die Grenzen der Anwendbarkeit. Von Herbert Houf

ZUM AUTOR
Mag. Herbert Houf ist stv. Berufsgruppenobmann der Wirtschaftsprüfer
herbert.houf@houf.at

Im Zuge einer Außenprüfung wird festgestellt, dass Leistungen von Sublieferanten (tatsächlich) in Anspruch genommen wurden. Da diese ihren abgabenrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommen und letztlich insolvent werden, ermittelt die Behörde hinter diesen Firmen (allesamt GmbHs) einen „Drahtzieher" und fordert den Abgabepflichtigen daraufhin gemäß § 162 BAO auf, den „wahren" Empfänger der Ausgaben zu benennen. Wahrheitsgemäß werden die GmbHs genannt, woraufhin die Behörde den Betriebsausgabenabzug mit der Begründung verweigert, die Firmen wären nur vorgeschoben und ein anderer der „wahre" Empfänger.

Rechtsgrundlage des Auskunftsverlangens

Die Abgabenbehörde kann verlangen, dass Steuerpflichtige die Gläubiger bzw. Empfänger abgesetzter Beträge genau bezeichnen. Aus der Anfrage muss eindeutig hervorgehen, für welche geltend gemachte Betriebsausgabe der Empfänger zu benennen ist; ein direkter Verweis auf § 162 BAO ist nicht erforderlich. Sinn der Anfrage ist die steuerliche Erfassung von korrespondierenden Einnahmen, wenn die Ausgabe dem Grund nach abzugsfähig, aber zunächst keinem Empfänger zurechenbar ist. Fällt die Ausgabe unter ein Abzugsverbot (z.B. § 20 EStG) oder ist unzureichend dokumentiert, ist sie schon nach materiellem Abgabenrecht nicht abzugsfähig und darf vom Abgabepflichtigen gar nicht geltend gemacht werden.

Das Auskunftsverlangen liegt im Ermessen der Behörde, das im Sinne des Normzwecks nach Zweckmäßigkeit und Billigkeit zu üben ist. Es ergeht durch Bescheid, der schriftlich oder mündlich erlassen werden kann ...

Das Auskunftsverlangen liegt im Ermessen der Behörde, das im Sinne des Normzwecks nach Zweckmäßigkeit und Billigkeit zu üben ist. Es ergeht durch Bescheid, der schriftlich oder mündlich (verfahrensleitende Verfügung, § 94 BAO) erlassen werden kann, wobei ein Rechtsmittel dagegen nicht zulässig ist (§ 244 BAO). Zur Auskunft verpflichtet ist nur der Steuerpflichtige, keinesfalls ein Dritter (z.B. der Steuerberater), der nur als Auskunftsperson oder Zeuge befragt werden kann. Dabei sind allfällige Aussageverweigerungsrechte zu beachten. Wird daher von einem Dritten die Auskunft verweigert, kann das keinesfalls ein Abzugsverbot nach § 162 BAO auslösen.

Rechtsfolgen nach § 162 BAO

Eine Antwort kann zwar nicht mit Strafen erzwungen werden, jedoch führt die Verweigerung der Auskunft zwingend zum Abzugsverbot für die Ausgabe. Auch eine Schätzung ist dann nicht mehr möglich, selbst wenn die Eigenschaft als Betriebsausgabe dem Grunde nach belegt oder glaubhaft gemacht werden konnte. Allerdings schließen sich das Abzugsverbot und die Zurechnung beim tatsächlichen Empfänger aus. Kann daher die Abgabenbehörde die Ausgabe einem Empfänger zurechnen und die darauf entfallende Steuer vorschreiben, ist die Betriebsausgabe trotz Auskunftsverweigerung anzuerkennen. Dasselbe gilt, wenn der Empfänger unzweifelhaft im Inland gar nicht steuerpflichtig ist. Die Auskunft unterliegt der freien Beweiswürdigung und die Behörde kann daher eine Ausgabe auch dann nicht anerkennen, wenn davon auszugehen ist, dass die benannte Person nicht der tatsächliche Empfänger der behaupteten Zahlung ist. Unzureichender Nachweis und Verweigerung der Empfängernennung führen gleichermaßen zu einem Abzugsverbot.

Anforderungen an die Empfängerbenennung

Welche Unterlagen zur Empfängerbenennung vorzulegen sind, ist nur aus der Judikatur abzuleiten. Betriebsausgaben sind grundsätzlich durch Belege nachzuweisen, eine bloß namentliche Benennung reicht nicht. Rechnungen, die den Formvorschriften des § 11 UStG entsprechen, enthalten aber im Allgemeinen alle für einen hinreichenden

FOTOLIA.COM

Nachweis notwendigen Angaben. Wird eine Steueroasenfirma genannt, sind auch die Beteiligten bekannt zu geben. Diese Judikatur wird jedoch in der Lehre kritisiert, da es nicht Aufgabe des Steuerpflichtigen sein kann, Gesellschafter, Subgesellschaften etc. festzustellen. Allerdings wird eine offensichtliche Sorglosigkeit bei der Feststellung der Identität des tatsächlichen Zahlungsempfängers zu Lasten des Abgabepflichtigen gehen. So wird einem Auftrag gemäß § 162 BAO nicht ausreichend entsprochen, wenn hinter dem bekannt gegebenen Unternehmen eine bloße Briefkastenfirma zu vermuten ist.

Ergebnis

Die eingangs geschilderte Vorgehensweise der Behörde ist rechtswidrig. Es wurden die tatsächlichen Empfänger der Zahlungen wahrheitsgemäß benannt, diese haben die vergüteten Leistungen tatsächlich erbracht und waren durchgängig im Inland steuerlich erfasst. Korrekte UID-Nummern waren auf den Rechnungen ausgewiesen. Selbst wenn man zum (sachverhaltswidrigen) Ergebnis käme, der „Drahtzieher" wäre der wahre Empfänger, ist dieser der Behörde bekannt. Es liegt somit kein Anwendungsfall des § 162 Abs. 2 BAO vor. ■

RZL Software

die Komplett-Lösung für Wirtschaftstreuhänder

RZL Software

Leistungsstark, verlässlich, einfach zu bedienen

12.000 Anwender (darunter 1.250 WT-Kanzleien) vertrauen auf die bewährten RZL Software-Lösungen für Wirtschaftstreuhänder.

Lernen auch Sie uns kennen! Jetzt Termin für eine kostenlose RZL Programm-Präsentation vor Ort in Ihrer Kanzlei vereinbaren!

RZL Software

4910 Ried im Innkreis, Riedauerstraße 15
07752/252 - 61 Software@rzl.at

Ungeplante Liquiditätsprobleme

ABFERTIGUNGEN. Der steuerliche Umgang mit bestehenden Abfertigungsverpflichtungen – nach wie vor ein aktuelles Thema! Von Ralph Felbinger

KONTAKT
Mag. Dr. Ralph Felbinger ist Berater für Betriebliche Altersvorsorge & Sozialkapitalmanagement
www.bav-felbinger.at
ralph.felbinger@bav-felbinger.at

Trotz der Einführung der „Abfertigung Neu“ haben sich viele Unternehmer dazu entschlossen, jene Mitarbeiter, die bereits vor dem 1.1.2003 in einem Dienstverhältnis gestanden sind, im alten Abfertigungsrecht zu belassen.

Auch wenn es ein „aussterbendes“ Modell ist, wird uns die Abfertigung Alt noch vier Jahrzehnte begleiten und es befinden sich noch mehrere hunderttausend Arbeitnehmer in diesem System.

Nachdem ein Vollübertritt in das Modell der Abfertigung Neu nur mehr bis zum 31.12.2012 möglich ist, rückt das Thema der Abfertigung momentan wieder verstärkt in den Fokus vieler Unternehmen.

„Alte“ Abfertigungsverpflichtungen können oft unliebsame Auswirkungen auf die Liquidität eines Unternehmens haben, vor allen dann, wenn mehrere Mitarbeiter zugleich oder in kurzen Zeitabständen in Pension gehen. Das Modell der Abfertigung „Alt“ verursacht oft ungeplante Liquiditätsprobleme, führt zu einem unregelmäßigen Anfall von Zahlungsströmen und verhindert eine periodengerechte Zuweisung des Aufwandes.

Beispiel siehe Tabelle: Analyse der wahrscheinlich anfallenden Abfertigungszahlungen der nächsten 35 Jahre in einem Musterunternehmen als Basis für die Entscheidung über den Umgang mit „alten“ Abfertigungsverpflichtungen (Erkennen von Belastungsspitzen zur rechtzeitigen Liquiditätsplanung).

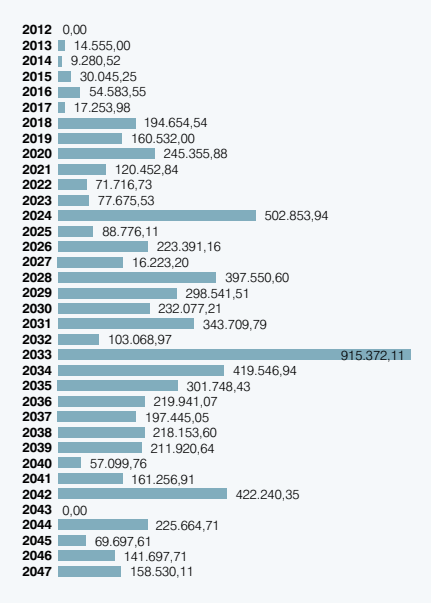

Analyse der wahrscheinlich anfallenden Abfertigungszahlungen der nächsten 35 Jahre.

Abfertigungsverpflichtungen führen auch zu Rückstellungen in der Bilanz und gerade diese Abfertigungsrückstellungen sind jedoch für große Unternehmen unter Umständen ein deutlicher Wettbewerbsnachteil durch das schlechtere Verhältnis von Eigenkapital zu Fremdkapital bzw. ein daraus resultierendes schlechteres Rating des Unternehmens.

Somit wäre ein Übertritt in das Modell der Abfertigung Neu für viele Arbeitgeber grundsätzlich höchst interessant, jedoch verhindern die Rahmenbedingungen in der Praxis in vielen Fällen den konkreten Übertritt (keine Einigung über die Höhe des Übertragungsbetrages; Informationspflicht gegenüber den Mitarbeitern und notwendige Zustimmung der Mitarbeiter; sofortige Unverfallbarkeit; keine Bindungswirkung mehr etc).

Eine Auslagerung von Abfertigungsverpflichtungen an eine Versicherung im Sinne der Rz 3369a der EStR 2000 könnte hier eine interessante Alternative darstellen und sie kann zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen.

Einerseits bietet sich hierdurch eine sehr interessante Vorsorgeform, weil die Wertzuwächse der Versicherung nicht gewinnerhöhend aktiviert und somit nicht versteuert werden müssen (im Gegensatz zu einer Wertpapierdeckung) und die Abfertigungs-Auslagerungsversicherung von der Versicherungssteuer befreit ist.

Liquiditätsprobleme bei der Auszahlung der Abfertigung gehören somit der Vergangenheit an und der Aufwand wird gleichmäßig über die Aktivitätsjahre der Mitarbeiter verteilt.

Andererseits kann bei richtiger Gestaltung die Abfertigungsrückstellung überhaupt aus der Bilanz verschwinden, was zu einer deutlich besseren Bilanzoptik führt.

Und letztendlich verbleibt der Mitarbeiter dadurch weiterhin im alten Abfertigungsrecht, dh bei einer Selbstkündigung fließt das in der Versicherung angesparte Geld wieder an den Arbeitgeber retour. ■

Für die Analyse der bestehenden Abfertigungsverpflichtungen, die Konzeption sämtlicher Modelle der betrieblichen Altersvorsorge, die notwendigen Vertragsgestaltungen, die laufende Wartung und Auswahl des geeigneten Versicherungspartners für eine Auslagerungs- oder Rückdeckungslösung bzw. die Verhandlung von Top-Konditionen steht Ihnen und Ihren Klienten die BAV Felbinger GmbH jederzeit gerne zur Verfügung.

BEZAHLTE ANZEIGE

Setzen Sie auf die richtige Karte!

Eine ÖGWT-Mitgliedschaft rechnet sich schnell

ISTOCKPHOTO.COM

Die ÖGWT-Servicecard

NETZWERK. Mit der ÖGWT-Mitgliedschaft erhalten Sie Ihre persönliche Servicecard. Die ÖGWT-Mitgliedschaft rechnet sich sehr schnell!

Die besten Argumente für die ÖGWT-Mitgliedschaft:

▶ GELD SPAREN

Unseren Mitgliedern bieten wir viele kostenlose oder ermäßigte Serviceleistungen, wie das Gesetzbuch Steuergesetze, Checklisten, Arbeitsbehelfe, Leitfaden, Seminarunterlagen und -CDs, i.d.R. sparen Sie bis zu 20% bei Veranstaltungen, 10% Ermäßigung bei der Kollegeninfo und erhalten Angebote bei unseren Kooperationspartnern, die Sie auf www.oegwt.at in der Rubrik Service finden.

▶ AKTUELLE INFORMATION

Die ÖGWT organisiert regelmäßige Veranstaltungen, deren Ziel es einerseits ist, die Kolleginnen und Kollegen durch Steuer-Updates am Laufenden zu halten und anderseits aktuelle Themen praxisgerecht durch fachlich renommierte Referenten aufzubereiten.

▶ BEQUEMER ARBEITEN

Mit den ÖGWT Arbeitsbehelfen, Checklisten, Arbeitsbüchern, Seminarunterlagen, CDs sparen Sie sich nicht nur Zeit, sondern Sie arbeiten viel bequemer.

▶ LEICHTER KOMMUNIZIEREN

Im Netzwerk der ÖGWT wird die Kommunikation unter den Kolleginnen und Kollegen gefördert, der Meinungs- und Erfahrungsaustausch erleichtert und im Rahmen des Expertenpools wird fachliche Unterstützung von renommierten Experten angeboten, damit unsere Mitglieder Ihre Klienten bestmöglich beraten können.

▶ EXTRAS ERHALTEN

Im Mitgliedsbeitrag sind noch einige Extraleistungen wie die Homepage und die Zeitschrift persaldo inkludiert.

▶ STARKE VERTRETUNG

Die ÖGWT ist ein starker Partner, der Ihre Interessen in der Kammer wahrnimmt und sich für Sie einsetzt. Lassen Sie uns Ihre Probleme wissen. Wir helfen Ihnen.

Ihre Investition für die Mitgliedschaft, mit der Sie Ihre persönliche Servicecard erhalten, bringt Ihnen klare Vorteile. IHR ÖGWT Vorteilskalender. Rechnen Sie selbst nach!

2013	Ihre Investition für die Mitgliedschaft:	Ihre Investition EUR 90,–
Pro Monat	**erhalten Sie eine Servicecardleistung:**	**Ihre Ersparnis**
Jänner	ÖGWT Personaltagung	30,–
	ÖGWT Serviceleistung Bilanzierungscheckliste	
Februar	ÖGWT Leitfaden Steuern & Sozialversicherung	
März	ÖGWT Intensivseminar Pichlarn „Sozialversicherung“	50,–
April	ÖGWT Gesetzbuch Steuergesetze	
	ÖGWT Spezialtagung „Der Arzt“	40,–
Mai	ÖGWT Klifoseminar	20,–
	ÖGWT Sommer Sonne Netzwerken	40,–
	ÖGWT Unternehmensberatung „Mitarbeiterführung“	40,–
Juni	ÖGWT Spezialtagung „Steuern bei Vermögensvorsorge“	40,–
	ÖGWT Marketingkongress	50,–
Juli	ÖGWT Fuschler Fachtagung	50,–
August	ÖGWT Halber Mitgliedsbeitrag, volle Leistung	
September	ÖGWT Wiener Intensivseminar	40,–
	ÖGWT WP-Update	50,–
	ÖGWT Pörtschacher Steuerberatertagung	50,–
Oktober	ÖGWT Wiener Fachtagung	40,–
November	ÖGWT Steuer-Update	30,–
	ÖGWT Herbstseminar	50,–
Dezember	ÖGWT Networking	
Ihr finanzieller Vorteil für 2013		**530,–**

Setzen Sie Ihre Servicecard gleich zu Jahresbeginn ein – es zahlt sich für Sie aus!

Kleinanzeige

Verkaufe SWK Jahrgang 1966 bis 2005.
Anfragen bitte unter
office@meinesteuerberatung.at

WIR VERBINDEN – MENSCHEN UND WISSEN.

IHRE ÖGWT – IHR SERVICENETZWERK!

DIE ÖGWT-MITGLIEDSCHAFT RECHNET SICH SEHR SCHNELL!

WIR SCHAUEN AUF SIE:

- mit qualitativ hochwertigen Fortbildungsveranstaltungen für Ihre Weiterbildung
- mit Arbeitsbehelfen für die tägliche Kanzleiarbeit
- mit praxisnahen Schulungen für Ihre Mitarbeiter
- mit einem Netzwerk für Ihren fachlichen Austausch
- mit vielen Preisvorteilen bei unseren Angeboten
- mit einer starken Vertretung in der Kammer für Ihre Interessen.

Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit mit Ihrem Mitgliedsbeitrag. Zur Mitgliedschaft erhalten unsere Mitglieder ihre persönliche Servicecard, mit der sie Ermäßigungen bei fast allen unseren Veranstaltungen, zusätzliche Serviceprodukte wie das ÖGWT-Gesetzbuch Steuergesetze, die ÖGWT-Bilanzierungscheckliste und Vorteile bei unseren Kooperationspartnern genießen. Alle Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder können unserem Verein beitreten.

Der Jahresbeitrag beträgt für WT EUR 90,– für BiBu/SBH EUR 60,–, für BA EUR 0 für die ersten drei Jahre nach KWT-Anmeldung oder EUR 30,–, für Pensionisten EUR 30,– und für Kapitalgesellschaften EUR 360,– (wobei hier bis zu 5 Berufsangehörige die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen können).

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGWT-ANMELDUNG

PER FAX AN 01/315 45 45-33, PER POST ODER ÜBER DIE HOMEPAGE UNTER WWW.OEGWT.AT – RUBRIK MITGLIED

❑ JA, ich trete der Österreichischen Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder bei und erhalte meine persönliche ÖGWT-Servicecard, mein kostenloses ÖGWT-Gesetzbuch Steuergesetze und die aktuelle Bilanzierungscheckliste.

Name _____

Mitgliedschaftsform: ❑ natürliche Person ❑ Juristische Person

Adresse _____

Tel.-Nr. _____ Fax-Nr. _____ E-Mail _____

Datum _____ Unterschrift _____

Vertragsbedingungen: Die Mitgliedschaft kann schriftlich jederzeit gekündigt werden.

Die GmbH

VERANSTALTUNG. Pörtschacher Steuerberatertagung

Schnell noch alle GmbHs beim Firmenbuch einreichen und dann ab nach Pörtschach", das dachten sich sicher viele Kolleginnen und Kollegen. Die Steuerberatertagung wächst von Jahr zu Jahr – es waren 180 Teilnehmer in Pörtschach am Wörthersee. Dieses Mal fand die Steuerberatertagung vom 28. bis 29. September 2012 zum Thema Gesellschaft mit beschränkter Haftung statt. Am Freitag wurde das Gesellschaftsrecht von Univ.-Prof. Dr. Johannes Zollner und Univ.-Prof. Dr. Johannes Heinrich und die Umsatzsteuer von Dr. Patrick Pfister diskutiert. Der Abend galt den Kärntner Klängen. Der Villacher Finanzchor präsentierte sich stimmgewaltig und sehr humorvoll. Der Bürgermeister von Pörtschach nahm sich Zeit, um alle SteuerberaterInnen aus ganz Österreich zu begrüßen und ein paar Highlights von Pörtschach zu berichten. Anschließend lud die IFA Anlagenberatungs AG zu einem köstlichen Abendessen, bei dem die Kolleginnen und Kollegen ihre Erfahrungen austauschen und sich entspannen konnten. Ein wunderschöner Ausblick auf den Wörthersee bot sich den Teilnehmern und der Stress der Vortage konnte allmählich abgebaut werden. Am Samstag weckte Kollege Stefan Steiger die Teilnehmer mit einer sehr lustigen Bettgeschichte und wie gewohnt kamen alle Facetten der Sozialversicherung in der GmbH auf den Tisch. Weiter ging es mit der Körperschaftsteuer von Kollegin Sabine Kanduth-Kristen und mit der Einbringung von Kollegin Michaela Christiner. Herzlichen Dank an alle Referenten und an den Moderator ÖGWT-Landesleiter Peter Katschnig.

Und wenn es Ihnen gefallen hat, bitte kommen Sie wieder und merken sich den Termin für 2013 vor – von 27. bis 28. September 2013. Unterlagen erhalten Sie im ÖGWT-Sekretariat Tel. 01/315 45 45 oder per E-Mail sekretariat@oegwt.at zu einem Preis von Euro 40,– (ÖGWT 35,–).

Der Familienbetrieb

VERANSTALTUNG. Kaufen, Verkaufen oder Übergeben – ÖGWT Wiener Fachtagung

Im Wiener Hilton Hotel wurden die Fragen zum Thema „Kauf, Verkauf und Übergabe im Familienbetrieb" am 18. Oktober diskutiert.

Vormittags referierte Rechtsanwalt Jan Gruszkiewicz zum Thema Zivilrechtliche Aspekte und der Kollege Harald Manessinger führte die TeilnehmerInnen in die entgeltliche und unentgeltliche Übergabe im Familienbetrieb unter Berücksichtigung von Immobilien und Kapitalvermögen ein. In den Kaffeepausen konnten sich die Kolleginnen und Kollegen mit einem grandiosen Ausblick auf die Donau herrlich entspannen. Eine Gaumenfreude war das Mittagessen, zu dem die Firma IFA Anlagenberatungs AG einlud. Die beiden letzten Vorträge widmeten sich der Firmenpension, referiert von Rudolf Simader, und der Sozialversicherung mit Kollegen Stefan Steiger. Herzlichen Dank an alle Referenten und an den Moderator ÖGWT-Landesleiter Burgenland Stefan Steiger.

Wir freuen uns auf das nächste Mal – am 18. Oktober 2013. Unterlagen erhalten Sie wie gewohnt im ÖGWT-Sekretariat Tel. 01/315 45 45 oder per E-Mail sekretariat@oegwt.at zu einem Preis von Euro 40,– (ÖGWT 35,–).

WP-Update

VERANSTALTUNG. Alle wichtigen Informationen und aktuellen Entwicklungen für Wirtschaftsprüfer an einem Tag.

Die jährliche ÖGWT-Veranstaltung „Update Wirtschaftsprüfung“ ist inzwischen neben der IWP-Jahrestagung die größte Fortbildungsveranstaltung für den prüfenden Berufsstand, die gerne von vielen WP-Kolleginnen und -Kollegen zum Wissensupdate genutzt wird. Hier erfahren sie von exzellenten Experten aus der WP-Praxis an einem Tag alles Wichtige, was sich in der Wirtschaftsprüfung im letzten Jahr getan hat.

Für die diesjährige WP-Update-Veranstaltung am 4.10.2012 im Austria Center Vienna in Wien zeichnete noch der leider inzwischen verstorbene Kollege WP Prof. Dr. Karl Bruckner verantwortlich für die Programmgestaltung und Auswahl der Referenten. Den Tagungsvorsitz übernahm diesmal Kollege WP Mag. Gerhard Marterbauer. „Das Referententeam garantierte Qualität UND Praxisorientierung. Genau das wünschen sich unsere Kolleginnen und Kollegen für ihre tägliche Arbeit“, freut sich Kollegin WP Mag. Eva Pernt, die für die Organisation und Abwicklung der Veranstaltung verantwortlich zeichnet. Ein herzliches Dankeschön an die Referenten! Die nächste Veranstaltung findet am 2. Oktober 2013 im ACV statt.

Mag. Helmut Maukner, Mag. Eva Pernt, Mag. Herbert Houf

Gedruckte ÖGWT-Klifo

DRUCK-SERVICE. Alle steuerlichen Neuerungen in Ihrem Kanzleidesign

Die Stunden vor dem Bildschirm möglichst gering zu halten – danach streben immer mehr Menschen. Darum gewinnen Druckformate in unserer computerregierten Zeit stetig an Bedeutung. So auch die ÖGWT-Klifo, die durch die Zusammenarbeit mit Atikon umfassende Fachkenntnisse mit professioneller Gestaltung vereint. Durch dieses Experten-Teamwork werden die neuesten Entwicklungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsbereich in Ihrem individuellen Kanzleidesign verpackt. Hochwertiges Papier und ein schönes Layout ermöglichen so Ihren Klienten ein bewussteres und aufmerksameres Lesen brisanter Neuigkeiten. Steigende Klientenbindung und Weiterempfehlungsraten sind Ihnen mit solch einem Service sicher!

Atikon
www.atikon.com

Tel. (01) 513 12 41 - 740 I www.bip-immobilien.at

BREITENEDER
IMMOBILIEN ■ PARKING

Gewohnte Werte.

31 frei finanzierte, provisionsfreie Anlage- oder Eigennutzerwohnungen mit großzügigen Freiflächen
1120 Wien, Vivenotgasse 56

Prüfung & Voraussetzung

JUNGE ÖGWT. Welche Voraussetzungen gilt es zur Fachprüfung zum Steuerberater mitzubringen? Wie sehen die Zulassungkriterien aus? Von Klaus Gaedke

ZUM AUTOR
Mag. Klaus Gaedke
klaus.gaedke@gaedke.at

Die Frage, die sich bestimmt jeder Berufsanwärter einmal stellt, ist: Welche Voraussetzungen muss ich zur Fachprüfung zum Steuerberater mitbringen? Eine ganz klare Antwort gibt § 14 WTBG: Zur Fachprüfung ist zugelassen, wer erstens ein facheinschlägiges Hochschul- oder Fachhochschulstudium bzw. einen facheinschlägigen Lehrgang universitären Charakters in Österreich erfolgreich absolviert hat und zweitens mindestens drei Jahre als Berufsanwärter bei einem Wirtschaftstreuhänder tätig war oder den freien Beruf Bilanzbuchhalter mindestens fünf Jahre hauptberuflich ausgeübt hat. Tätigkeiten, welche die bei Wirtschaftstreuhändern festgesetzte Arbeitszeit nicht erreichen, sind nur verhältnismäßig anzurechnen. Doch müssen es wirklich immer drei Jahre sein? Ja, auf alle Fälle – doch nicht unbedingt als Berufsanwärter. An dieser Stelle werden jene Tätigkeiten vorgestellt, die wirklich eine substanzielle Anerkennung von bereits während der Studienzeit erworbenen Kompetenzen gemäß § 15 WTBG verbindlich einräumen:

1. zulässige praktische Tätigkeiten, welche die für den Beruf des Steuerberaters erforderlichen qualifizierten Kenntnisse vermitteln (im Höchstmaß von einem Jahr)
2. Tätigkeiten als Rechtsanwaltsanwärter oder Notariatskandidat oder im rechtskundigen Dienst in der Finanzprokuratur oder als Patentanwaltsanwärter (im Höchstausmaß von einem Jahr)
3. eine mit den beiden oben angeführten Tätigkeiten vergleichbare Tätigkeit im Ausland (im Höchstausmaß von einem Jahr)

Ähnlich verhält es sich, wenn man sich Vordienstzeiten für die Fachprüfung zum Wirtschaftsprüfer anrechnen lässt. Auch hier gilt das Höchstausmaß von jeweils einem Jahr. Vorzeitige Berufserfahrung macht sich also bezahlt, ob als Praktikant oder beispielsweise als Mitarbeiter im Rechnungswesen – diese Tätigkeiten können später auf die Berufsanwärterzeit angerechnet werden. Es lohnt sich also, schon während des Studiums praktische Erfahrungen zu sammeln. In der Praxis taucht auch immer wieder das Thema Stundenumfang auf. Ist sich der Berufsanwärter noch nicht sicher, ob er den ursprünglichen Stundenumfang beim Dienstgeber beibehalten wird, so empfehle ich abzuwarten, bis definitiv keine Änderungen mehr geplant sind. Denn jede Anrechnung muss vergebührt werden und das kann bei vielen Änderungen kostspielig werden. Fragezeichen kann auch das Thema Verfallsfrist aufwerfen: Sind zurückgelegte bzw. anrechenbare Zeiten von einer Verfallsfrist bedroht? Nein, denn ob es eine Verfallsfrist gibt, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen – daher Entwarnung.

Welche Tätigkeiten werden nicht angerechnet?

Jede Form der lehrenden Tätigkeit wie beispielsweise Assistenzstellen an Universitäten im Bereich Steuerrecht werden nicht angerechnet. Das Gesetz spricht hier ganz klar von zulässigen, praktischen Tätigkeiten, welche die erforderlichen qualifizierten Kenntnisse für den Steuerberater liefern. Das bedeutet auch, dass solche Tätigkeiten nicht unter § 14 WTBG subsumierbar sind. Aus demselben Grund wird auch die Gerichtspraxis nicht angerechnet.

Was wird für die Anrechnung benötigt?

Zuerst benötigen Sie einen schriftlichen Antrag – auch elektronisch per E-Mail möglich, in dem Sie um Anrechnung von Vordienstzeiten ersuchen. Dieser wird mit EUR 14,30 zuzüglich EUR 3,90 je Beilage vergebührt. Um Kosten zu sparen, sollten Sie daher wirklich so lange abwarten, bis definitiv keine Änderungen in punkto Stundenumfang geplant sind. Weiters ist eine Dienstgeberbestätigung im Original mit Unterschrift und Stampiglie erforderlich. Der genaue Beschäftigungszeitraum, das Ausmaß der Wochenstunden sowie eine Beschreibung aller konkret verrichteten Tätigkeiten müssen hierauf enthalten sein. Auch ein Gebietskrankenkassenauszug über den anzurechnenden Zeitraum ist notwendig, um sich die Vordienstzeiten auf Berufsanwärterzeiten anrechnen zu lassen. Absolventen der Fachhochschule brauchen zudem eine Praktikumsbestätigung über das im Rahmen der FH-Ausbildung verpflichtend vorgesehene Praktikum. Die Anrechnung erfolgt erst nach positiver Anerkennung als Berufsanwärter – der hierfür ausgestellte Bescheid muss Ihnen vorliegen. ■

Tipp: Bei Karrierestart in einer Wirtschaftstreuhandkanzlei sollten Sie sich ehestmöglich bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder als Berufsanwärter anmelden. Ab diesem Zeitpunkt können Sie sich Ihre Tätigkeit anrechnen lassen.

FOTOLIA.COM

ifa AG

Institut für
Anlageberatung

Österreichs Spezialist für Sachwertanlagen.
Seit mehr als 30 Jahren.

HIER WOHNT **IHR GELD!**

Wir schaffen ein sicheres Zuhause für Ihr Geld, und das seit mehr als 30 Jahren. Über unsere BAUHERRENMODELLE & ERTRAGSWOHNUNGEN erwerben Sie Eigentum mit bester Aussicht auf soliden Ertrag. Umfassendes Immobilienmanagement und langfristige Betreuung inklusive.
Mehr Info unter ifa.at

Ansprechpartner:
Mag. Harald Kitzberger
T: 0732 / 66 08 47 - 231
F: 0732 / 66 08 47 - 9231
harald.kitzberger@ifa.at

ifa Institut für Anlageberatung AG
Grillparzerstraße 18–20, 4020 Linz

Berufsanwärter vernetzen sich

BERUFSANWÄRTER. Im September trafen sich Berufsanwärter aus ganz Österreich in Salzburg zum Berufsanwärtertag der KWT. Von Katharina Drexler und Paul Heissenberger

ZUR AUTORIN
Katharina Drexler ist Berufsanwärterin
katharina.drexler@auditpartner.at

ZUM AUTOR
Mag. Paul Heissenberger ist Steuerberater in Niederösterreich
paul_heissenberger@hotmail.com

Nach einem kurzen Aufstieg auf den Mönchsberg und einem Frühstück bei tollem Wetter und großartiger Aussicht ging es zu einer Podiumsdiskussion in die KWT-Landesstelle Salzburg, wo Univ.Prof. Dr. Sabine Urnik, Mag. Klaus Hübner, Dr. Johannes Pira, Mag. Gregor Benesch und Mag. Hans Temmel für Fragen der Berufsanwärter zur Verfügung standen. Weiters wurde die aktuelle Entwicklung und die Zukunft des Berufstandes diskutiert. Bei anschließenden Brötchen gab es Zeit, um untereinander und mit den Vortragenden Erfahrungen auszutauschen. Interessante Themen und Erfahrungen wurden danach auch bei der von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder organisierten Stadtführung ausgetauscht. Auch die anwesenden Mitglieder des Berufsanwärterausschusses standen den ganzen Tag für Fragen, Wünsche und Anregungen zur Verfügung, um die Ausschussarbeit auf die aktuellen Bedürfnisse der Berufsanwärter abzustimmen.

Da die Zukunft des Berufstandes von den Berufsanwärtern beziehungsweise jungen Steuerberatern mitgestaltet werden soll, dies aber genau die Phase der Karriere ist, in welcher man wenig Zeit für allgemeine Fragen des Berufstandes hat, bietet die ÖGWT im Rahmen der Jungen ÖGWT immer interessante Vorträge an. Im Rahmen dieser Veranstaltung können mit ÖGWT-Funktionären, wie etwa Mitgliedern des Berufsanwärterausschusses oder Landespräsidenten, diverse Ideen diskutieren werden.

Der Stammtisch gibt allen Berufsanwärtern die Möglichkeit, Erfahrungen und Probleme auszutauschen und schon jetzt Netzwerke für das zukünftige Berufsleben zu knüpfen.

Auch von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder werden in regelmäßigen Abständen Berufsanwärterstammtische in diversen Bundesländern organisiert.

Berufsanwärter-Stammtisch Wien, Niederösterreich und Burgenland

Aufgrund der langjährigen Forderung der Berufsanwärter in Wien, Niederösterreich und im Burgenland wurde erstmals Anfang 2012 ein Berufsanwärter-Stammtisch in Wien ins Leben gerufen. Dieser findet seither (derzeit noch unregelmäßig) alle zwei bis drei Monate statt und steht unter der Schirmherrschaft der KWT und des Berufsanwärter-Ausschusses.

Die Einladung zum Stammtisch erfolgt jeweils durch die KWT per E-Mail. Das E-Mail geht an alle Berufsanwärter in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland.

Um möglichst vielen Berufsanwärtern die Möglichkeit zu geben, an diesem Treffen teilzunehmen, fand der Stammtisch bisher immer in der ungezwungenen Atmosphäre der Stiegl Ambulanz im Alten AKH in Wien statt.

Der Stammtisch gibt allen Berufsanwärtern die Möglichkeit, Erfahrungen und Probleme auszutauschen und schon jetzt Netzwerke für das zukünftige Berufsleben zu knüpfen. Die Berichte vieler Berufsanwärter haben nämlich gezeigt, dass vor allem Kollegen aus kleineren Kanzleien die Möglichkeit des Austausches unter Gleichgesinnten oft fehlt.

Gleichzeitig stehen den Berufsanwärtern auch jeweils ein Mitglied des Berufsanwärter-Ausschusses sowie Herr Mag. Bernhard Maier (zuständig für Berufsanwärter in der KWT) für Fragen, Beschwerden und Anregungen zur Verfügung.

Der nächste Stammtisch wird im Laufe des Novembers stattfinden und auch eine Weihnachtsfeier ist in Planung. Auf Euer zahlreiches Erscheinen freuen sich schon jetzt Katharina Drexler & Paul Heissenberger. ■

ISTOCKPHOTO.COM

Durchführung von Prüfungen

WIRTSCHAFTSPRÜFER. Noch heuer erscheint eine weitere Stellungnahme im Zusammenhang mit der Prüfung, vor allem von Vereinen. Von Herbert Houf

ZUM AUTOR
Mag. Herbert Houf ist stv. Berufsgruppenobmann der Wirtschaftsprüfer
herbert.houf@houf.at

Voraussichtlich im Dezember soll die Stellungnahme über die Durchführung von Prüfungen zur Bestätigung des Vorliegens der Voraussetzungen nach den Bestimmungen des § 4a Abs. 8 EStG beschlossen werden. Im Hinblick auf den Wortlaut des § 4a EStG wird diese nicht nur für Vereine, sondern auch für andere Körperschaften, die zwecks Eintragung in die Liste der spendenbegünstigten Organisationen eine Prüfung durchführen lassen müssen, anzuwenden sein. Die Stellungnahme baut darauf auf, dass § 4a-Prüfungen grundsätzlich sonstige Prüfungen im Sinne des Fachgutachtens KFS/PG 13 sind. Dieses ist ergänzend anzuwenden, soweit durch die neue Stellungnahme nicht ausdrücklich anderes ausgesagt wird. Als sogenanntes Referenzmodell gilt der Wortlaut des § 4a EStG. Ziel der Prüfung ist es, ein Urteil abzugeben, ob die Einhaltung dieser Bestimmungen gewährleistet ist. Dieses muss eine mit hinreichender Sicherheit abgegebene positive Zusicherung enthalten. Negativvermerke mit eingeschränkter Sicherheit sind nicht zulässig. Die § 4a-Prüfung ist demnach weder eine Abschlussprüfung, eine sonstige gesetzliche Prüfung noch eine prüferische Durchsicht. Sie kann nur von Wirtschaftsprüfern (-gesellschaften) durchgeführt werden, jedoch ist keine Bescheinigung gemäß § 15 A-QSG erforderlich.

Wie bei allen Prüfungsaufträgen hat der WP vor Annahme des Auftrags zu überprüfen, ob er den Auftrag unter berufsrechtlichen Gesichtspunkten annehmen darf. Dabei ist die Frage der Unabhängigkeit genauso von Bedeutung wie die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie die technischen und personellen Ressourcen. Der § 4a-Prüfer kann, muss aber nicht gleichzeitig Abschlussprüfer der Körperschaft sein und darf auch einfaches Mitglied eines spendensammelnden Vereins sein. Er darf jedoch weder einem statutarischen Organ der Körperschaft angehören noch in die Abwicklung der Spendensammlung oder -verwendung operativ eingebunden sein. Im Übrigen sollen die Bestimmungen des § 271 UGB sinngemäß anzuwenden sein.

Für die Prüfung ist ein Auftragsbestätigungsschreiben (siehe KFS/PG 13) erforderlich. Mangels gesetzlicher Haftungsbegrenzung sollte eine solche im Auftragsschreiben festgelegt werden. Die Vereinbarung der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe wird in diesem Zusammenhang angeraten. Nach dem künftigen Wortlaut des § 4a EStG wird die Einhaltung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften im Rahmen einer den Erfordernissen der §§ 268 ff. UGB entsprechenden Prüfung festzustellen sein. Eine Prüfung des Jahres-(Rechnungs-)abschlusses, wie das bisher der Fall war, ist nicht mehr erforderlich. Demnach entfällt ein eigener Prüfungsbericht und der Bestätigungsvermerk. Wenn jedoch die Körperschaft bereits einer Abschlussprüfung unterzogen wurde, darf sich der § 4a-Prüfer auf das Prüfungsurteil des Abschlussprüfers stützen und muss keine nochmalige eigene Prüfung der Rechnungslegung durchführen. Die Vorschriften zur Redepflicht gemäß § 273 Abs. 2 und 3 UGB sind jedenfalls zu beachten. Sollte die geprüfte Organisation keine Rechnungslegung nach UGB aufzustellen haben, dann ist zwecks Bestätigung der Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften im Prüfungsauftrag auch das Referenzmodell zu definieren. Bei kleinen Vereinen im Sinne des § 21 Abs. 1 VerG kann das z.B. das Fachgutachten KFS/RL 19 sein.

Die Planung und Durchführung der Prüfung hat auf Basis der Risikoeinschätzung einer eventuellen Fehlbeurteilung durch den Prüfer und unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit.

Die Planung und Durchführung der Prüfung hat auf Basis der Risikoeinschätzung einer eventuellen Fehlbeurteilung durch den Prüfer und unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit zu erfolgen. Die Festlegung der erforderlichen Prüfungshandlungen sowie die Bestimmung von Qualität und Quantität der notwendigen Prüfungsnachweise liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers. Die Auftragsdokumentation hat zumindest Folgendes zu enthalten:

- Auftragsbestätigungsschreiben
- Nachweis der Planung
- Liste der durchgeführten Prüfungshandlungen und deren Ergebnisse
- Eine Zusammenfassung, die alle Feststellungen enthält
- Eine Vollständigkeitserklärung

Für die Berichterstattung soll das zwischen KWT und BMF akkordierte Muster (Bestandteil der EStR) verwendet werden. Eine darüber hinausgehende Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Die Stellungnahme ist voraussichtlich auf alle § 4a-Prüfungen anzuwenden, die nach dem 31.12.2012 beauftragt werden. ■

© adams - Fotolia.com

Die taxlex „am App der Zeit“

Gratis für alle Abonnentinnen und Abonnenten auf dem iPad

- taxlex **überall verfügbar**
- **Sofort** beim gewünschten Beitrag – nur einmal tippen
- **Früher informiert** – vor Erscheinen der Printausgabe
- Immer alles abrufbar – mit **cleverem Archiv**

© Google

Download unter www.manz.at/app-taxlex oder Link gleich mit QR-Code öffnen

P.S.: Wenn Sie die taxlex noch nicht abonniert haben, können Sie direkt in der App die günstige iPad-Einzelausgabe beziehen – einfach ausprobieren!

iPad is a trademark of Apple Inc. „QR-Code“ is a trademark of DENSO WAVE INC.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH Kohlmarkt 16 · 1014 Wien
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 *bestellen@manz.at www.manz.at*

MANZ

Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit

THOMAS KEPPERT über Änderungen im Vorfeld des kommenden Bundesfinanzgerichts.

ZUM AUTOR
Prof. Dr. Thomas Keppert ist Wirtschaftsprüfer und Vorsitzender des Fachsenats für Steuerrecht
keppert@keppert.at

Mit der Verabschiedung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ist der Bundesregierung tatsächlich ein Wurf gelungen, den ihr niemand zugetraut hätte. Immerhin währen die Diskussionen um die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit bereits seit mindestens 20 Jahren. Für den Bereich des Steuerrechts war unser Bedarf an dem nun kommenden Bundesfinanzgericht seit der Installierung des Unabhängigen Finanzsenats zwar gering, aber wir nehmen das neue Gericht doch in froher Erwartung der weiteren Qualitätsverbesserung bei den Rechtsmittelentscheidungen an. Letztlich bleibt uns auch nichts Anderes übrig.

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurden aber nicht nur die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die ab 1.1.2014 zu installierenden zwei Bundesverwaltungsgerichte (davon eben ein Bundesfinanzgericht) und die neun Landesverwaltungsgerichte geschaffen, sondern auch einige für die Beratungspraxis wesentliche Änderungen vorgenommen, die bereits mit 1.7.2012 in Kraft getreten sind.

Gravierende Änderungen

Zu den für die Steuerpflichtigen gravierendsten Änderungen gehört die Schaffung eines Ablehnungsrechts des Verwaltungsgerichtshofs für Bescheidbeschwerden in Abgabensachen (§ 33a VwGG). Demnach ist der VwGH seit 1.7.2012 auch in Abgabensachen berechtigt, die Behandlung von Beschwerden gegen Berufungsentscheidungen des Unabhängigen Finanzsenats dann abzulehnen, wenn die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil der Bescheid von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wurde. In Finanzstrafsachen steht dem VwGH nur dann ein Ablehnungsrecht zu, wenn eine Geldstrafe von höchstens 1500 Euro verhängt wurde. Da diese Neuregelung ohne Übergangsregelung in Kraft getreten ist, kann der VwGH bereits seit dem 1.7.2012 schon seit Jahren bei ihm anhängige Beschwerden in Abgabensachen ablehnen, wenn z.B. nur Fragen der Beweiswürdigung strittig sind. Bislang sind mir keine Ablehnungsbeschlüsse des VwGH zur Kenntnis gelangt. Es ist zu hoffen, dass der VwGH mit dem neuen Ablehnungsrecht maßvoll umgeht und tatsächlich nur schikanös erhobene Beschwerden ablehnt.

Ferner wurde dem VwGH – auch mit Wirkung ab dem 1.7.2012 – ein meritorisches Entscheidungsrecht zuerkannt (§ 42 Abs. 3a VwGG). Der VwGH hatte bisher nicht die Möglichkeit, in der Sache selbst zu entscheiden, sondern konnte einen angefochtenen Bescheid nur aufheben (wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts oder wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften). Danach musste der UFS neuerlich eine Berufungsentscheidung fällen, in der der Rechtsansicht des VwGH Rechnung getragen wurde. Dies ist nunmehr anders. Der Verwaltungsgerichtshof kann in der Sache selbst entscheiden, wenn sie entscheidungsreif ist und die Entscheidung in der Sache selbst im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis liegt. Eine Entscheidung in der Sache selbst war dem VwGH bislang nur im Rahmen von Säumnisbeschwerden möglich.

> Die Umsetzung dieses Vorhabens würde eine kolossale Verbesserung des Rechtsschutzes bedeuten, zumal die derzeitige Praxis des VwGH zur Gewährung aufschiebender Wirkung sehr enttäuschend für die Abgabenpflichtigen ist.

Positives Gesetzesvorhaben

Dem seit kurzem als Ministerialentwurf (ME) vorliegenden Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz 2012 ist aber auch ein sehr positives Gesetzesvorhaben des BMF zu entnehmen. So soll ab 1.1.2014 die Aussetzung der Einhebung nach § 212a BAO auch auf die Dauer des künftigen Rekursverfahrens vor dem VwGH erstreckt werden. Die Umsetzung dieses Vorhabens würde eine kolossale Verbesserung des Rechtsschutzes bedeuten, zumal die derzeitige Praxis des VwGH zur Gewährung aufschiebender Wirkung sehr enttäuschend für die Abgabepflichtigen ist.

Mit dem derzeit in Begutachtung befindlichen ME zum Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz 2012 sind unter anderem umfassende Änderungen der Bundesabgabenordnung und des Finanzstrafgesetzes vorgesehen. Der Fachsenat für Steuerrecht wird zum ME eine umfassende Stellungnahme abgeben. ■

Eine neue Gesprächsbasis

KOMMUNIKATION. Gerichtsnahe Mediation als Alternative zu Gerichtsverfahren. Von Udo Stalzer

ZUM AUTOR
Dr. Udo Stalzer ist Wirtschaftsprüfer und eingetragener Mediator
udostalzer@hotmail.com

Auf Initiative des damaligen Präsidenten des Handelsgerichts startete vor vier Jahren gemeinsam mit Vertretern der Gesellschaft für Wirtschaftsmediation (GWM) und weiteren Mediationsvereinigungen das Pilotprojekt gerichtsnahe Mediation. Um den Qualitätskriterien der Richterschaft zu entsprechen, wurde in der Folge von der GWM und anderen Vereinen der Verband für Mediation gerichtsanhängiger Verfahren (VMG) gegründet. Die Bedeutung der gerichtsnahen Mediation wurde dadurch unterstrichen, dass der VMG als außerordentliches Mitglied des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs aufgenommen wurde. Wichtig war dabei, dass bereits aktuell besondere Qualitätskriterien an MediatorInnen vorgesehen waren, die in der Folge zu entsprechenden Zertifizierungen führen sollen. Für die Qualität der MediatorInnen ist neben der Eintragung in die Liste des Bundesministeriums für Justiz auch einschlägige Mediationserfahrung, rasche Verfügbarkeit und Wissen um gerichtliche Abläufe (ZPO-Kenntnisse) Voraussetzung. Damit soll gewährleistet werden, dass RichterInnen und Parteien in gewohnter Weise auf erfahrene Fachleute zugreifen können.

Mediation erweitert den Blickwinkel

Wie Wirtschaftstreuhänder wissen, ist durch eine richterliche Entscheidung nicht immer ein Optimum für die streitenden Parteien gegeben. Es ist also unzureichend, sich bei Beurteilung eines Falles ausschließlich auf Gesetze und andere rechtliche Normen zu stützen und alles Übrige auszuklammern. Daher wird im Rahmen einer Mediation der Blickwinkel der Parteien erweitert. Neben den Rechten und Ansprüchen von Konfliktparteien werden Bedürfnisse und Interessen berücksichtigt und die Parteien können sich eine für alle nachhaltige Lösung erarbeiten. Der Mediator hat nur eine verfahrensleitende Funktion und keine Entscheidungsbefugnis.

Bei der gerichtsnahen Mediation geht es darum, in gerichtsanhängigen Fällen auf die Lösungsmöglichkeit durch Mediation hinzuweisen. Dazu wird durch MediatorInnen Mediation vorgestellt. Im direkten Gespräch können Parteien und deren Vertreter besser abschätzen, ob für sie in diesem Fall eine Mediation vorstellbar wäre. Diese Präsentation birgt keine Mehrkosten für die Parteien. Entschließen sich die Streitparteien, eine Mediation durchzuführen, werden entweder kraft Gesetzes Fristen gehemmt oder aber in Absprache mit dem Richter auf eine spätere mögliche Tagsatzung verschoben, und zwar so weit, dass in der Zwischenzeit ein Mediationsverfahren abgehandelt werden kann.

> Wie Wirtschaftstreuhänder wissen, ist durch eine richterliche Entscheidung nicht immer ein Optimum für die streitenden Parteien gegeben.

Mediation verkürzt die Verfahrensdauer

Wie aus den Statistiken des Justizministeriums bekannt, dauern streitige Verfahren bei einzelnen Gerichten schon in der ersten Instanz im Durchschnitt zwischen sieben und 15, bei Zuziehung von Sachverständigen sogar bis zu 25 Monaten. Im Mediationsverfahren ist es wegen unmittelbarer Terminvereinbarung mit den MediatorInnen möglich, diese Zeit zu verkürzen, so dass im Durchschnitt mit zwei bis vier Monaten Verfahrensdauer gerechnet werden kann.

Nicht alle Verfahren, die gerichtsanhängig sind, eigenen sich für Mediation. Zum Beispiel dann nicht, wenn es um reine Rechtsfragen geht, eine Entscheidung oder eine Rechtsauslegung keinen Spielraum für eine Verhandlungsalternative bietet. Soweit Sachverhalte wegen unklarer Beweislage nicht vollständig feststehen oder Schadensereignisse von umfangreichen, unterschiedlichen sachverständigen Gutachten beurteilt werden, kann ein Mediationsverfahren Abhilfe schaffen. Die Erfahrung zeigt, dass Mediation mit zielorientierten Verhandlungen wesentlich zur Klärung des Konfliktes beiträgt und eine Gesprächsbasis wiederhergestellt wird. Tatsächlich treffen die Parteien in 80 Prozent der am Handelsgericht Wien abgeschlossenen Mediationsfälle eine endgültige Vereinbarung. Diese wird mit Unterstützung der Parteienvertreter vor Gericht in eine gesetzliche Form gegossen und vollstreckbar gemacht. Die positiven Erfahrungen aus dem Pilotprojekt am Handelsgericht Wien sind in Gerichtskreisen bekannt geworden und haben insofern Früchte getragen, als auch andere Gerichte in den Bundesländern Mediations-Pilotprojekte gestartet haben. ■

FOTOLIA.COM

KNOWHOW

BUCHNEUERSCHEINUNGEN UND AKTUELLE FACHLITERATUR FÜR DEN TÄGLICHEN GEBRAUCH

Idealer Begleiter zu jeder Verhandlung

1 Finanzstrafgesetz kompakt

Die beliebte Taschenausgabe zum Finanzstrafgesetz wurde aktualisiert bzw. erheblich erweitert und erscheint nun erstmals als handlicher Taschenkommentar. Er enthält

- den aktuellen Gesetzestext auf dem Stand 1.10.2012
- bedeutsame frühere Fassungen
- sämtliche relevante Nebenvorschriften
- eine präzise Kommentierung der wesentlichen Aspekte
- wichtige Erlässe im Anhang
- das Steuerabkommen mit der Schweiz

Eingearbeitet wurden alle seit der letzten Auflage ergangenen Novellen, vor allem die Finanzstrafgesetznovelle 2010, aber auch bereits der Ministerialentwurf zum Abgabenänderungsgesetz 2012.

Tannert, Finanzstrafgesetz, 8. Auflage. Manz Verlag 2012. XXVI, 534 Seiten. Geb. EUR 89,–. ISBN 978-3-214-11598-2

Wichtige Keypoints zur E-A-Rechnung

2 Mit Mustern fürs Kassabuch

Auch bei der vereinfachten Gewinnermittlung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gilt es wichtige Aspekte zu beachten, um Gewinn und Verlust der unternehmerischen Tätigkeit korrekt und gesetzeskonform darzustellen. Die Autorin erläutert die wichtigsten Punkte leicht verständlich und untermauert durch viele Praxistipps, Beispiele und Hinweise.

- Allgemeines zur Gewinnermittlung und zum Zu- und Abflussprinzip
- Umsatzsteuer
- Ausnahmen vom Zu- und Abflussprinzip: wirtschaftliche Zuordnung, geleistete Vorauszahlungen, Geldentnahmen und -einlagen, Anlagevermögen
- Steuerliche Sondervorschriften: Kilometergeld, Diäten, PKW, Abzugsverbote, Gewinnfreibetrag, Verlustvorträge
- Aufzeichnungen

Mit umfangreichen Anhängen: z.B. Muster für Fahrten-, Kassa- und Wareneingangsbuch, sowie Anlagenverzeichnis; Beispiel für ein Lohnkonto.

Huber, So führen Sie Ihre Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erfolgreich! Manz Verlag 2012. 86 Seiten. Flexibler Einband. EUR 19,–. ISBN 978-3-214-00530-6

Selbstanzeige

3 Problembereiche und Lösungen

Der Kommentar orientiert sich an den Problembereichen der Praxis und berücksichtigt, soweit anwendbar, neben der österreichischen Literatur, Judikatur und Verwaltungspraxis, auch auszugsweise die deutsche Judikatur und Literatur. Anhand von zahlreichen Beispielen werden Problembereiche und Lösungen erläutert. Die 2. Auflage berücksichtigt neben den bedeutsamen Änderungen durch die FinStrG-Novelle 2010 zahlreiche Entscheidungen von UFS und Höchstgerichten. Unter anderem sind folgende Kapitel berücksichtigt: Rechtsvergleiche, Anwendungsbereich der Selbstanzeige, Voraussetzungen einer strafbefreienden Selbstanzeige im Überblick, Darlegung der Verfehlung – Offenlegung der bedeutsamen Umstände/Abgrenzung, Darlegung der Verfehlung, Offenlegung der bedeutsamen Umstände, Schadensgutmachung, Rechtzeitigkeit der Selbstanzeige – Beurteilungskriterien u.v.m.

Norbert Schrottmeyer, Selbstanzeige nach § 29 FinStrG, Linde Verlag 2., aktualisierte Auflage 2012, 288 Seiten. ISBN: 978-3-707-32153-1

Bastille, Boulevards und Bourbonen

4 Der Paris-Führer nicht nur für Juristen

Wussten Sie, dass es in kaum einer anderen Stadt so viele Revolutionen gab wie in Paris und dass die Anführer der berühmtesten vor allem hoch gebildete Juristen waren? Dass der Absolutismus französischer Prägung ganz ohne Verfassung auskam und der oberste Richter kein Geringerer als der Monarch selbst war? Dass der Gründer der legendären Sûreté Nationale seine Karriere als Gefängnisspitzel begann und dass der Dieb der Mona Lisa zum gefeierten Nationalhelden wurde? Paris, so zeigt sich, ist nicht nur die Stadt der Romantiker. Paris ist auch eine Stadt für Juristen mit einem Faible für skurrile Geschichten, große Bögen und spannende Details.

Sternthal, Bastille, Boulevards und Bourbonen. Manz Verlag 2012. 140 Seiten. Flexibler Einband. EUR 24,–. ISBN 978-3-214-00499-6

© Alexander Raths – fotolia.com

Mit dem AbgÄG 2012!

8. Auflage 2012.
XXVI, 534 Seiten. Geb.
EUR 89,–
ISBN 978-3-214-11598-2

Das FinStrG kompakt jetzt als praktischer Taschenkommentar

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* **FAX** *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at*
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

FRAGEBOGEN
SIND SIE GUT BERATEN?

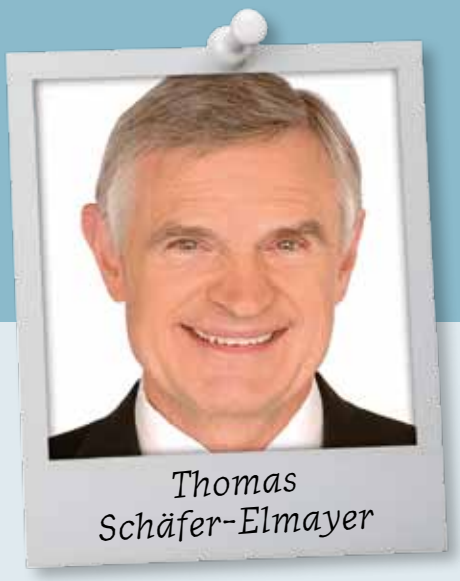

15 FRAGEN ZUM STEUERBERATER VON

1. Wie oft sehen Sie Ihre/n SteuerberaterIn (Stb)?
Etwa vier Mal im Jahr. Allerdings habe ich als Vater eines Steuerberaters und Wirtschaftsprüfers eine besondere Beziehung zu diesem Beruf. Ich selbst habe meinem Sohn dieses Interesse allerdings nicht vererbt. Mein Wirtschaftsstudium hatte zwei Interessensschwerpunkte: EDV in der Produktionsplanung und -steuerung und Absatzwirtschaft, Marketing, Verkauf und Werbung.

2. Was bringt er/sie Ihnen?
Für unser kleines Dienstleistungsunternehmen sind die Leistungen unseres Steuerberaters ganz entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg. Von der Rechnungskontrolle über die Gehaltsabrechnung und -zahlung bis zur Jahresbilanz wird alles von dieser Kanzlei erledigt.

3. Ist sein/ihr Honorar angemessen?
Ja.

4. Wie alt soll/darf Ihr/e SteuerberaterIn sein?
Möglichst jung, sodass ich vor ihm in Pension gehe.

5. Darf ein/e SteuerberaterIn Sexappeal haben? Oder wirkt ein/e unattraktive/r Stb kompetenter?
Für mich zählt nur die Kompetenz.

6. Soll Ihr/e SteuerberaterIn nur Business-Kleidung tragen?
Ja, das signalisiert Respekt und Kompetenz.

7. Hat Ihr/Ihre SteuerberaterIn genug Zeit für Sie?
Ja.

8. Sehen Sie Ihren/Ihre SteuerberaterIn als Buchhalter oder Berater?
Meine Kanzlei erfüllt beide Aufgaben.

9. Vor wem haben Sie mehr Angst: Vor Ihrem Zahnarzt oder vor Ihrem Stb?
Ich habe vor beiden keine Angst. Aber der Besuch beim Zahnarzt ist unangenehm, der bei meinem Steuerberater interessant und hilfreich für alle finanziellen Angelegenheiten.

10. Wie wichtig ist Ihnen die örtliche Nähe zu Ihrem/Ihrer SteuerberaterIn?
Die örtliche Nähe ist zwar praktisch, hat aber keinerlei Priorität.

11. Für wie wichtig halten Sie repräsentative Räumlichkeiten Ihres Steuerberaters?
Für mich ist das eher unwichtig. Wenn man in einer angenehmen Atmosphäre in Ruhe arbeiten kann, sind die Voraussetzungen für eine konstruktive Zusammenarbeit erfüllt.

12. Wie oft wechseln Sie Ihre/n SteuerberaterIn? Und warum?
Ich wechsle möglichst gar nicht. Nur wenn dies absolut unvermeidlich ist, etwa im Falle seines Todes, wäre ich gezwungen zu wechseln.

13. Welches Auto soll Ihr/e SteuerberaterIn fahren?
Ich finde, dass, soweit es mich betrifft, Steuerberater jedes Auto fahren können – inklusive Porsche. Was ich keinem Geschäftsmann empfehle, ist, mit einem Sportwagen zu einem Kunden zu fahren. Einen wesentlich besseren Eindruck macht ein nutzenorientiertes Fahrzeug. Je nach Größe der Kanzlei also ein Toyota Avensis, VW Passat, ein Mercedes E-Klasse. Porsche oder Ferrari passt ähnlich schlecht zu einem Kundenbesuch wie kurze Hosen oder Turnschuhe.

14. Über welchen Satz Ihres/Ihrer SteuerberaterIn freuen Sie sich am meisten?
Über die Information, dass unser Gewinn planmäßig gestiegen ist.

15. Und welchen Satz wollen Sie gar nicht hören?
Heuer schreiben wir Verluste.

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

DANKE FÜR IHRE BEMÜHUNGEN!

© Alexander Raths – fotolia.com

Loseblattwerk in 5 Mappen inkl. 33. EL 2012 EUR 338,–
ISBN 978-3-214-11098-7
Preis mit Abnahmeverpflichtung für mindestens 2 EL EUR 248,–

Mehr als 3.000 EAS eingearbeitet

Einkünfte richtig zuteilen

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 *bestellen@manz.at*
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

OFFICETOOLS

NEUE PRODUKTE, SERVICES UND TRENDS. VON KARIN POLLACK

Drehen statt wenden

HARDWARE. Der Dell XPS ist ein mobiles Gerät mit einem drehbaren Bildschirm. Praktisch fürs Herzeigen von digitalen Dokumenten.

Rein optisch sind die Unterschiede zwischen einzelnen Laptop-Modellen in den letzten Jahren marginal geworden, aufsehenerregend ist deshalb der neue Dell XPS12, ein Laptop, dessen Bildschirm sich durch eine gut ausgeklügelte Mechanik drehen lässt. In Wahrheit ist das neue Gerät aber eine Mischung aus Laptop und Tablet-PC, ein Hybridgerät also, mit dem großen Vorteil, dass man das, was man sich gerade anschaut, auch anderen gut zeigen kann. Das Gedrängel hinter dem Bildschirm hat also ein Ende. Das Innenleben des Dell XPS12 kann sich ebenfalls sehen lassen: 2 GHz-Prozessor, 8 GB-Arbeitsspeicher und Windows 8. Der Bildschirm ist ein Touchscreen. *Preis: EUR 1199,–*
www.dell.at

Gegen die Panzerknacker

SOFTWARE. GData hat eine Software entwickelt, die Online-Banking noch einen Schritt sicherer macht.

Trojaner sind Computerprogramme, die sich unbemerkt in den Rechner einschleichen, um dort irgendwelche Daten auszuspionieren. Besonders sensibel ist das beim Online-Banking. Auf die Websites der Banken finden von Zeit zu Zeit Banking-Trojaner-Attacken durch Cyberkriminelle statt. Zwar wird sämtlicher Datenverkehr vom Geldinstitut verschlüsselt, ein Restrisiko im Browser am eigenen Rechner bleibt allerdings bestehen. Die Lösung: GData Bank Guard verhindert, dass die Cyber-Räuber erfolgreich sind. *Preis: EUR 19,95*
www.gdata.de

Hülle für Hände

ACCESSOIRE. Wer bei kalten Temperaturen am iPhone telefonieren will, braucht Handschuhe, zum Beispiel von North Face, das ist recht sportlich.

Blöd war das früher als iPhone-Besitzer im Winter! Das Gerät läutet, man fingert mit der behandschuhten Hand das Telefon aus der Tasche und merkt beim Aktivierungsversuch, das das Telefon den Handschuh nicht mag, sondern nur den nackten Finger akzeptiert. Damit musste man leben lernen, Telefonate waren im Winter eben kürzer, weil die Hände einfach zu kalt wurden. Das ist alles Vergangenheit. „The North Face Etip Gloves" ist die Lösung für all jene, die sich bei eisigen Temperaturen nicht von langen Gesprächen am Telefon abhalten lassen wollen. *Preis: EUR 39,95*
www.arktis.de

Einatmen, ausatmen

RAUMKLIMA. Ein Luftbefeuchter wie der AOS 650 von Air-o-swiss erfreut die Schleimhäute und macht es Krankheitserreger schwer, das System Mensch zu erobern.

90 Prozent aller Menschen in westlichen Industrienationen verbringen die kalte Jahreszeit in geschlossenen Räumen. Im Winter werden Büromenschen öfter krank, weil die Luft in den Offices zu trocken ist, sagen Medizinexperten. Das beeinträchtigt die Schleimhäute, schwächt deren Schutzmechanismus und Viren und Bakterien können unser Immunsystem austricksen. Um dem gegenzusteuern, wäre sich einen Luftbefeuchter wie den AOS 650 digital im Büro zu installieren. Dieser ist für Räume um die 60 Quadratmeter konzipiert. Für unsere täglichen 20.000 Atemzüge ist eine Luftfeuchtigkeit zwischen 40 und 60 Prozent ideal. Übrigens: Auch Büropflanzen freuen sich. *Preis: EUR 217,–*
www.airoswiss.net

Ausweitung der Ablage

BÜROEINRICHTUNG. Magic Wall hält wichtige Objekte in der Vertikalen mit Magnet fest. Alle, die ständig Schlüssel suchen, haben damit eine gute Alternative.

„Magic Wall" heißt die Magnetwand, mit der sich die Vertikalen an der Wand unproblematisch erobern lassen. Alles, was Eisen, Nickel oder Cobalt enthält, kann an die Wand „magnetisiert" werden. Im Büro wären das dann Scheren, Klammermaschinen oder auch Schlüssel, für alle, die sie oft auf der Verlustliste haben. Auch ein kleines Regalmodul gibt es für die MagicWall. Es kann bis zu 40 Kilogramm Gewicht tragen. Achtung: Die Magnetwand ist für mechanische Uhren eine Gefahr. Magic Wall gibt es in Holz, Laminat oder Terrazzo in vielen verschiedenen Farben und Größen. *Preis: Ab EUR 269,–*
www.magicwall.at

TERMINVORSCHAU

AKTUELLE VERANSTALTUNGEN DER ÖGWT

30. JÄNNER I WIEN I 9.00 – 17.00

PERSONALTAGUNG 2012

ÖGWT-PERSONALTAGUNG Referenten: Stefan Steiger, Martin Freudhofmeier, Friedrich Schrenk, Josef Hofbauer. Ort: Renaissance Hotel, Linke Wienzeile/Ullmannstraße 71, 1150 Wien. Details: Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955, www.oegwt.at

28. FEBRUAR – 1. MÄRZ I PICHLARN I BEGINN 13.00

SOZIALVERSICHERUNG

ÖGWT-INTENSIVSEMINAR Referenten: Martin Freudhofmeier, Gerhard Schumlits, Manfred Ausperger, Stefan Steiger, Werner Steinwendner. Ort: Schloss Pichlarn, Zur Linde 1, 8952 Irdning. Details: Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955, www.oegwt.at

20. UND 21. MÄRZ I WIEN I 8.30 – 16.15

SEMINAR OBERLAA – BILANZEN UND STEUERERKLÄRUNGEN 2012, BERATUNG 2013

ÖGWT-SEMINAR OBERLAA. Wir schulen Sie und Ihre Mitarbeiter.
Referenten: Günther Hackl, Gabriele Hackl, Waltraud Mäder-Jaksch, Eberhard Wobisch, Hanno Wobisch. Ort: Austria Center Vienna, Bruno Kreisky-Platz 1, 1220 Wien. Details: Michaela Kern, Tel. 01/713 94 77, m.kern@seminaroberlaa.at, www.seminaroberlaa.at

21. MÄRZ I PÖRTSCHACH I 9.00 – 16.30

BILANZEN UND STEUERERKLÄRUNGEN 2012, BERATUNG 2013

ÖGWT-MITARBEITERSCHULUNG Referenten: Armin Glatzhofer, Peter Katschnig, Sabine Kanduth-Kristen, Herbert Matschek, Michael Singer. Ort: Congress Center Wörthersee, Hauptstraße 203, 9210 Pörtschach. Details: Peter Katschnig, Tel. 0463/512 78, peter.katschnig@oegwt.at

21. MÄRZ I GRAZ I 9.00 – 17.00

BILANZEN UND STEUERERKLÄRUNGEN 2012, BERATUNG 2013

ÖGWT-MITARBEITERSCHULUNG Referenten: Brigitte Balber-Peklar, Michaela Christiner, Christoph Denk, Wolfgang Puchleitner, Stefan Steiger. Ort: Messe Congress Graz – Halle A Obergeschoss, Messeplatz 1, 8010 Graz. Details: Eva Haase-Pietsch, Tel. 0316/4780-100, office@oegwt-steiermark.at

21. MÄRZ | SALZBURG | 8.30 – 16.15

BILANZEN UND STEUERERKLÄRUNGEN 2012, BERATUNG 2013

ÖGWT-MITARBEITERSCHULUNG Referenten: Johannes Eisl, Gerhard Kollmann, Kurt Lassacher, Johannes Pira. Ort: Salzburg Congress, Europasaal, Auerspergstr. 6/Ecke Rainerstr., 5020 Salzburg. Details: Johannes Pira, Tel. 0662/630036, oegwt.sbg@mpd.at

4. APRIL | WIEN | 9.00 – 16.30

SEMINAR OBERLAA SPECIAL

Ort: Hofburg, 1010 Wien, Eingang Heldenplatz, Details: www.seminaroberlaa.at

4. APRIL I LINZ I 8.30 – 16.15

BILANZEN UND STEUERERKLÄRUNGEN 2012, BERATUNG 2013

ÖGWT-MITARBEITERSCHULUNG Referenten: Gerd-Dieter Mirtl, Ulf Dieter Pribyl, Verena Trenkwalder, Johann Matthias Wiedlroither. Ort: Design Center Linz, Europaplatz 1, 4020 Linz. Details: Verena Trenkwalder, Info: Anita Kremminger, Tel. 0732/6938-2306

4. APRIL | INNSBRUCK | 9.00 – 17.00

BILANZEN UND STEUERERKLÄRUNGEN 2012, BERATUNG 2013

ÖGWT-BILANZIERUNGSSEMINAR Referenten: Klaus Hilber, Helmut Schuchter, Richard Rubatscher, Josef Sporer. Details: Josef Sporer, Tel. 0512/5201 00, Fax 0512/584916, www.oegwt-tirol.at

11. APRIL | WIESELBURG | 9.00 – 16.45

SEMINAR OBERLAA NÖ

Ort: Messe Wieselburg, Volksfestplatz 3, 3250 Wieselburg, Details: www.seminaroberlaa.at

FOTOS: ISTOCKPHOTO.COM, BEIGESTELLT

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGWT
SOMMER SONNE NETZWERKEN
ERFOLG IM SERVICENETZWERK

24.–26. MAI 2013
HOTEL VILLA MARGHERITA, VENEZIA (MIRA PORTE)

DER ABLAUF

FREITAG, 24. MAI 2013

Individuelle Anreise
Empfang aller Reiseteilnehmer auf dem Villen-Vorplatz.

ÖGWT KARRIERETREFF IN DER VILLA MARGHERITA
Unter dem Motto: „Nicht alles muss neu erfunden werden.“ geben erfolgreiche Mitglieder der ÖGWT Tipps aus ihrem Erfahrungsschatz für ihren Erfolg.

GEMEINSAMES ABENDESSEN

SAMSTAG, 25. MAI 2013

ÖGWT BOOTS-AUSFLUG
von Venedig in Richtung Süden zur Stadt Ghioggia.
Sie erleben gemeinsam viele für Venedig-Touristen unbekannte Eindrücke der Lagune. Mittagessen in einem typisch italienischen Ristorante während des Ausfluges.

GEMEINSAMES ABENDESSEN

SONNTAG, 26. MAI 2013

ÖGWT STADT-RUNDFAHRT
Busfahrt nach Padua (drittgrößte Stadt der Region Veneto) und Spaziergang durch die Altstadt. Danach Rückfahrt zur Villa Margherita und individuelle Abreise.

SEMINARORT

Hotel Villa Margherita, **** Sterne Hotel, Romantik Hotel
Via Nazionale, 416/41, Venezia (Mira Porte), Italia
Tel. +39/041/426 58 00 Fax +39/041/426 58 38
www.villa-margherita.com

IHRE INVESTITION

WP/StB	EUR 300,– (ÖGWT EUR 260,–)
Berufsanwärter	EUR 260,– (ÖGWT EUR 220,–)

Einschließlich zwei Nächtigungen, 1 Mittagessen, zwei Abendessen, Frühstück, Boots- und Bustour. Die Begleitpersonen zahlen den gleichen Preis wie der/die Berufsangehörige. An- und Rückreise erfolgen individuell und sind im Preis nicht inbegriffen.

ANMELDUNG

Bitte melden Sie sich bis spätestens 15.3.2013 per Email an sekretariat@oegwt.at, per Fax 01/315 45 45-33 oder über die Homepage www.oegwt.at an.

INFORMATION

Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955
Email: service@oegwt.at

FRÜH-BUCHER-BONUS 10%
Bei Buchung bis 31. Jänner 2013

www.erstebank.at www.sparkasse.at

„Wirtschaftstreuhänder rechnen mit absoluter Verlässlichkeit.“

„Und einer Bank, die kreative Lösungen findet.“

ERSTE BANK SPARKASSE

In jeder Beziehung zählen die Menschen.

Hinter jedem erfolgreichen Wirtschaftstreuhänder steht eine starke Bank. Ob private oder berufliche Finanzen – unsere Kundenbetreuer liefern rasch und kompetent maßgeschneiderte Lösungen für Ihre Bedürfnisse. Vereinbaren Sie einen Beratungstermin in Ihrer Filiale oder unter 05 0100 - 50500.